

STADT WOLFACH

GEMEINDE OBERWOLFACH

GEMEINDE BAD RIPPOLDSAU- SCHAPBACH

▶ **Amtliche
Bekanntmachungen**

▶ **Kommunale
Nachrichten**

▶ **Gemeinsame
Mitteilungen**

▶ **Touristische
Informationen**

▶ **Kirchen**

▶ **Schulen**

▶ **Vereine**

▶ **Veranstaltungen**

Amtliches Mitteilungsblatt
der Stadt Wolfach sowie der Gemeinden
Oberwolfach und Bad Rippoldsau-Schapbach

Herausgeber, Verlag, Druck und private Anzeigen:
ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH,
Marlener Str. 9, 77656 Offenburg,

Tel. 0781/504-1455, Fax 0781/504-1469.

e-mail: anb.anzeigen@reiff.de

Ihr kostenloser Abo-service: Telefon 08 00/5 13 13 13

Verantwortlich für den amtlichen Teil sind die Bürgermeister,
für den nichtamtlichen und Anzeigenteil der Verlag.

Erscheint wöchentlich donnerstags.

Bezugspreis jährlich € 9,50.



Weihnachtszauber im Wolftal

2. Adventssonntag, 7. Dezember 2014
14.00 - 17.00 Uhr

im

*Themenpark – historischer Bergbau,
Mineralien und Mathematik*

Einstimmung Adventszeit
Glühwein und Kinderpunsch
Christstollen im Stollen
Weihnachtliche Holz-Sterne usw.
Bergbau-Stollen-Führungen - kostenlos

*Die Spenden-Einnahmen werden den ehrenamtlichen
Personen und für die LED-Beleuchtung Verwendung finden.*



Rathaus aktuell

Liebe Seniorinnen und Senioren,

auch dieses Jahr dürfen wir Sie wieder ganz herzlich zu einem gemeinsamen Nachmittag am **Sonntag, den 30. November 2014, um 14.30 Uhr, in die Festhalle Wolfach einladen.**

Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Ehegatten, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind eingeladen. Begleitpersonen sind ebenfalls willkommen.

Wenn Sie in den Stadtteilen Kinzigtal und Kirnbach wohnen, werden wir Sie mit Bussen zur Festhalle bringen. Für die Rückfahrt sorgen wir ebenfalls. Zusätzlich bieten wir einen Fahrdienst an für alle, die keine Fahrgelegenheit haben und nicht zu Fuß gehen können. Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei Elisabeth Landgraf, Telefon 835341.

Das Geigenensemble "Kämmerle" der Musikschule Offenburg-Ortenau, Herr Bernd Busch mit Volksliedern zum Mitsingen, Frau Ulrike Reichenbach und Herr Pfarrer Benno Gerstner gestalten den Nachmittag. Gerne nehmen wir auch Beiträge von Ihnen in unser Programm auf. Es würde uns freuen, Sie begrüßen zu dürfen.

Mit herzlichem Gruß
Ihr

Gottfried Moser
Bürgermeister

Abfahrtsplan

Kinzigtal

Vor Heubach	13.00 Uhr
Hinterheubach	13.10 Uhr
Blockhütte Heubach	13.15 Uhr
Gasthaus Adler, St. Roman	13.20 Uhr
Vor Sulzbächle	13.30 Uhr
Grundschule Halbmeil	13.40 Uhr
Vor Ippichen	13.45 Uhr
Vor Langenbach	13.50 Uhr
Johannes-Brenz-Heim	14.00 Uhr
Haltestelle Rathaus Wolfach	14.05 Uhr

Kirnbach

Gemeindehalle Kirnbach 14.00 Uhr
und talabwärts an den bekannten Haltepunkten





Trauerbegleitung

Am 28. November 2014 fällt die Trauerbegleitung mit Adelheid Wagner aus.

Weihnachtliche Stimmung im Seniorenzentrum

Am Mittwoch, 3. Dezember 2014 findet ab 14.30 Uhr der wöchentliche Treff im Seniorenzentrum Wolfach statt. Die AWO Wolfach lädt an diesem Nachmittag zu Kaffee und Kuchen ein. Eine Abordnung des MGV Liederkranz wird den Nachmittag musikalisch begleiten und für vorweihnachtliche Stimmung sorgen.



Besuchen Sie den Wolfacher Wochenmarkt!



Er findet jeden Mittwoch und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr in der Innenstadt statt.

Angeboten wird frisches Obst und Gemüse, Eier, Blumen, Käse-, Fleisch- und Backwaren, Grillwürste und vieles mehr.

Notrufe

Feuerwehr/ Rettungsdienst / Notarzt (Europaweit)	112
Polizei	110
Polizeiposten Wolfach	07834 / 8357-0
Gift-Notruf	0761 / 1924-0
Krankentransport	0781/19222

Störungsdienste

Stromversorgung E-Werk Mittelbaden	07821 / 280-0
Wasserversorgung	07834 / 8353-84
Gasversorgung badenova	0180 / 2767767

Sie erreichen uns

Bürgerbüro:	
Montag bis Mittwoch	8.30 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr
Tourist-Information:	
Montag - Freitag	09:00 bis 12:30 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Alle anderen Ämter:	
Montag bis Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Was erledige ich wo?

Bürgermeister	Gottfried Moser	8353-32
Sekretariat	Christine Schuler (vorm.)	8353-32
<hr/>		
Telefonzentrale		8353-0
Telefax		8353-39
E-Mail	stadt@wolfach.de	
Internet	www.wolfach.de	

EG Tourist-Information

Touristische Auskünfte	Harald Eisenmann	8353-53
Kulturelles, Veranstaltungen	Gerlinde Wöhrle	8353-52
Tourismus, Vereine, Museum im Schloss	Gerhard Maier	8353-50
Telefax		8353-59

1. OG Bürgerbüro / Ordnungsamt

Bürgerbüro (u.a. Ausweise, Umzüge, Gewerbe, Fundsachen)	Petra Weiß, Doris Glunk, Kathrin Gebele	8353-13
Renten	Doris Glunk (n. Vereinb.)	8353-15
Leitung Rechts- und Ordnungsamt	Christel Ohnemus (vorm.)	8353-12
Hausmeister	Reinhard Schmider	8353-17

2. OG Rechnungsamt / Stadtkasse

Amtsleiter	Peter Göpferich	8353-25
Stadtkasse	Gerhard Schneider	8353-23
Wasser, Abwasser, Steuern, Hallenvermietung	Esra Cosan	8353-21
Kurtaxe, Gebühren	Melanie Staiger (vorm.)	8353-22
Liegenschaften, Beiträge, Landwirtschaft	Manfred Eßlinger	8353-26
Feuerwehr, Forst	Elke Diekmann (vorm.)	8353-24
Sekretariat	Sybille Gruhle (vorm.)	8353-27

3. OG Hauptamt / Standesamt

Amtsleiter Hauptamt	Dirk Bregger	8353-36
Sekretariat, Personal	Martina Springmann	8353-31
Leitung Standesamt und Personal, Presse	Ute Moser	8353-34
Standesamt, Mietwohnungsbörse	Bettina Moser	8353-35
EDV-Administration, Personal	Klaus Hettig	8353-38

4. OG Bauverwaltung / Schulen, Kindergärten

Bauangelegenheiten, Stadtсанierung, Friedhöfe	Martina Hanke	8353-42
Sekretariat	Elisabeth Landgraf (vorm.)	8353-41
Schulen, Kindergärten, Märkte	Hans Heizmann	8353-45
Sekretariat, Redaktion Bürger-Info	Gerd Schmid	8353-44

Bauhof

Bauhofleiter	Josef Vetterer	8353-80
Sekretariat	Theresia Zefferer (vorm.)	8353-81
Störungsdienst Wasserversorgung		8353-84
Telefax		8353-89

Stadtkapelle Probenraum		47534
--------------------------------	--	-------

Soziale Dienste

Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau Dienststelle Hausach

Eichenstraße 58, 77756 Hausach, Tel. 07831/9669-0, Fax 07831/9669-55
Mo-Fr 9-12 Uhr und nach Vereinbarung

- **Dienste für seelische Gesundheit**
Sozialpsychiatrischer Dienst Kinzigtal / Hohberg-Neuried
Betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Menschen im Kinzigtal
Psychiatrische Institutsambulanz
Tagesstätte
 - **Sozialberatung**
 - **Rechtliche Betreuungen**
 - **Jugendmigrationsdienst**
 - **Beratung für Schwangere und junge Familien**
 - **Schwangerschaftskonfliktberatung -staatlich anerkannt-**
 - **Kindertagespflege Kinzigtal, Tel. 07831/9669-12**
Beratung, Qualifizierung und Vermittlung
Für Informationen bitte an Ingrid Kunde wenden.
- Sprechzeiten:**
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 12.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr

Brenzheim Wolfach

Luisenstr. 2, 77709 Wolfach, Tel.: 07834 8385-0, info@brenzheim.de
Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege
Wohnbereich für Demenzkranke
Beratung von Angehörigen in allen Fragen der Pflege
Betreutes Wohnen in der Luisenstr. 4, Tel.: 07834 8385-10

Diakoniestation im „Cafe Vetter“, Hausach

Häuslicher Pflegedienst, Grund- und Behandlungspflege,
Zulassung bei allen Kassen, Seniorentreff am Mittwoch,
Beratung in allen Fragen der Pflege
Telefon: 0171 470 2094 oder 07831 966164

Pflegedienst der Arbeiterwohlfahrt

Kranken- und Altenpflege; Hilfen im und um das Haus; Beratung und Betreuung; Individuelle Behindertenbetreuung; Beratung von Angehörigen; Essen auf Rädern. Info: Hornberg, Tel. 07833/245, Haslach, Tel. 07832/4522

DRK Kreisverband Wolfach

- Kurse Erste Hilfe 07831/9355-0
- Verwaltung, Zivildienst, Freiwilligendienste 07831/9355-12
- Migrationserstberatung 07831/9355-17
- Kleiderkammer 07831/9355-12
- Hilfen für Pflegebedürftige und Angehörige aus einer Hand:**
- Pflegedienst - rund um die Uhr - alle Kassen 07331/9355-14
- Betreuungsangebote für Demenzkranke 07831/9355-12
- Hausnotrufdienst 07831/9355-17
- Fahrdienste für behinderte Menschen 07831/9355-12
- Umfassende Beratung u. Gruppenangebote 07831/9355-16
- Betreutes Wohnen, Seniorentreff 07833/965303

Club 82 – Der Freizeitclub e. V.

Sandhaasstr. 2, 77716 Haslach, Tel. 07832/9956-0,
Fax 07832/9956-35, Internet: www.club82.de,
Mail: club82@club82.de
Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und Angehörige
Pension „Wohnen am Kreisel“ Tel. 07832/9956-22

„zamme“ – Integration im Kindergarten
Beratungsstelle
Hilfen für Familien
Kurse, Sport und Veranstaltungen
Reise und Urlaub

Tel. 07832/9956-24
Tel. 07832/9956-27
Tel. 07832/9956-26
Tel. 07832/9956-21
Tel. 07832/9956-20

Pflegestützpunkt Ortenau + IAV Kinzigtal + Demenzagentur Kinzigtal

Tel: 07832 99955-220

Pflege im Kinzigtal

Tel. 07832/979903 – Häusliche Alten- und Krankenpflege

Caritasverband Kinzigtal

Caritasbüro Wolfach, Kirchplatz 2, Tel. 86703-16:

- Caritassozialdienst / allg. Sozialberatung / Schuldnerberatung
 - Familienpflege
 - Caritashaus Haslach, Sandhaasstr. 4, Tel. 07832 99955-0
 - Psychologische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche und für Ehe-, Familien- und Lebensfragen / Fachstelle Frühe Hilfen; Durchwahl -300
 - IAV-Stelle / Demenzagentur / Hospizgruppen Kinzigtal; -220
 - Schwangerenberatung; -225
- Internet: www.caritas-kinzigtal.de

Sozialstation Kinzig-/Gutachtal

Kirchplatz 2, 77709 Wolfach (Tel. 07834 / 867030
Grund- und Behandlungspflege; Hauswirtschaftliche Hilfe, individuelle Demenzberatung, Beratung zu allen pflegerischen Themen, Vermittlung Hausnotruf Tel. 86703-11, Berta Dorer, Kurberatung

- Besuchs- und Hospizdienst Tel. 07831 / 6391
- Sozialer Dienst Ortenaukreis Tel. 07834 / 988-3120
- Telefonseelsorge (Ortstarif) Tel. 07832 / 11101
- Drogenberatung Tel. 07832 / 96786
- Frauenhaus Offenburg Tel. 0781 / 34311
- Betriebshelferdienst Südbaden Tel. 07602 / 910126

Sozialstation der Raumschaft Haslach

Tagespflege im Bürgerhaus Haslach
ein Angebot – für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren – zur Entlastung pflegender Angehöriger. Öffnungszeiten: Mo. bis Fr., 8 bis 17 Uhr, Tel. 07832/8079.

Frank Urbat Pflege mobil an Wolf und Kinzig

Hauptstraße 34, 77709 Wolfach, Tel. 07834 / 867303,
Fax 07834 / 867360
Grundpflege, Behandlungspflege, spezielle Krankenpflege, hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeanleitung für pflegende Angehörige - Vertragspartner aller Kassen

Weißer Ring Kinzigtal

Tel. 07831/9699991, Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten

Seniorenzentrum "Am Schlossberg" Hausach

- Pflegeheim: Langzeitpflege, Kurzzeitpflege: 07831/969120
- Ambulanter Pflegedienst 07831/9691222
- Tagespflege 07831/9691222
- Betreutes Wohnen 07835/63980



Apotheken-Bereitschaftsdienst

Der wöchentliche Apotheken-Notdienst der Apotheken von Hausach, Wolfach und Oberwolfach wechselt täglich, kombiniert mit den drei Apotheken von Haslach. Wechsel ist jeweils morgens 8:30 Uhr.

Donnerstag 27.11.2014	Kinzigtal-Apotheke, Haslach
Freitag 28.11.2014	Apotheke Iff, Hausach
Samstag 29.11.2014	Bären-Apotheke, Biberach
Sonntag 30.11.2014	Burg-Apotheke, Hausach
Montag 01.12.2014	Kloster-Apotheke, Haslach
Dienstag 02.12.2014	Stadt-Apotheke, Hornberg
Mittwoch 03.12.2014	Schloss-Apotheke, Wolfach
Donnerstag 04.12.2014	Apotheke zur Eiche, Hausach



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bei akuten Erkrankungen können Patienten ohne vorherige Anmeldung während der Öffnungszeiten direkt in die Notfallpraxen kommen:

Wolfach, Oberwolfacher Straße 10, 77709 Wolfach

Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von **9 bis 13 Uhr** und **17 bis 20 Uhr**

Offenburg / Erwachsene, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag von **19 bis 22 Uhr**, Mittwoch und Freitag von **16 bis 22 Uhr**, Samstag, Sonn- und Feiertag von **8 bis 22 Uhr**

Offenburg / Kinder, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von **19 bis 22 Uhr**, Samstag, Sonn- und Feiertag von **8 bis 8 Uhr**

Telefonisch ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst über die zentrale Rufnummer **01805 19292 460** zu erreichen. Die Rettungsleitstelle des Deutschen Roten Kreuzes vermittelt dann an die nächste Notfallpraxis oder an einen der diensthabenden Ärzte. Zusätzlich zu den Ärzten in den Notfallpraxen sind weitere Ärzte im Fahrdienst unterwegs. Sie besuchen die Patienten, die aus medizinischen Gründen nicht in die Notfallpraxen kommen können.

Ortenau Klinikum Wolfach: Tel.: 07834/970-0

DRK-Notruf: Tel. 112 / 19222 (Krankentransport)

Zahnärztliche Notrufnummer: 0180/3222555-11

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 01805/19292460

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Wolfach vom 19.11.2014

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 19.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Wolfach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das

Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drossleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der

Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schlutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Keller-geschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18**Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19**Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20**Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21**Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag**§ 22****Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

§ 23**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25**Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 31 a ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 26**Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 28

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 29

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen

in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
In Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets i. S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

**§ 31
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich**

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

**§ 31 a
Sonderregelungen**

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

**§ 32
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücksflächen Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

**§ 33
Beitragssatz**

(1) Bei Grundstücken, denen die Möglichkeit eines Vollanschlusses (Schmutz- und Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,94 €

2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks 1,99 €.

(2) Bei Grundstücken, denen nur die Möglichkeit eines Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,96 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	1,79 €.

**§ 34
Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Abwasserbeitrag (Teilbeiträge) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 35
Vorauszahlungen, Fälligkeit**

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

**§ 36
Ablösung**

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Hö-

he der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

**§ 37
Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

**§ 38
Gebührenmaßstab**

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

**§ 39
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Abwassergebühren (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 40
Bemessung der
Schmutzwassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Abwasser- bzw. Wassermenge.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

**§ 40 a Bemessung der
Niederschlagswassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen	1,0
b) Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,7
c) Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer	0,4.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Dieser Faktor ist auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 1 m³ aufweisen. Die Reduzierungen sind auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die eingeleiteten Was-

sermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,09 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,35 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,09 €.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 1,10 €/Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Abwassergebühren (§ 38) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 44**Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt gemäß § 40 a festgestellten versiegelten Grundstücksfläche und ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölfelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45**Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 46****Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die

an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte gebührenpflichtige Fläche nach § 40 a um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47**Haftung der Stadt**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48**Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 51

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuldung gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 27.11.2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Wolfach, den 19.11.2014

gez.
Gottfried Moser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

STADT WOLFACH

ORTENAUKREIS

SATZUNG

über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

vom 19. November 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 19. November 2014, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.
- (2) Das gesamte Stadtgebiet mit Ortsteilen umfasst eine Kurzone.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten (auch Personen, die in Ausbildung stehen).

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:
 - a) in der Hauptsaison.....1,60 €
 - b) in der Vor- und Nachsaison.....1,10 €

In dieser Kurtaxe ist jeweils ein Teilbetrag enthalten, den die Stadt Wolfach als pauschale Fahrtgelderstat-

tung an die Schwarzwaldtourismus GmbH für das Projekt KONUS abzuführen hat. Diese Fahrtgelterstattung betrifft alle Personenkreise, die in den Genuss von KONUS kommen.

- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. Mai bis einschließlich 31. Oktober. Die Vor- und Nachsaison umfasst die Zeiträume vom 01. Januar bis einschließlich 30. April und vom 01. November bis einschließlich 31. Dezember.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als 1 Aufenthaltstag gerechnet.

**§ 4
Pauschale Jahreskurtaxe**

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Zahl der Stellplätze.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung

bis 50 m² Wohnfläche.....	25,00 €
bis 100 m² Wohnfläche.....	50,00 €
je für das ganze Jahr gemieteten Stellplatz.....	50,00 €
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

**§ 5
Befreiung von der Kurtaxe**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 - b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
 - d) ehrenamtlich Tätige/Betreuer von Kinder- und Jugendgruppen.**
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
 - a) Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
 - b) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
- d) Schwerbehinderte Personen mit mindestens 50 v.H.

**§ 6
Ermäßigung der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

- 1. Personen, die über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sich einem Heilverfahren unterziehen, um 25 v.H.
- 2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde während deren Dauer auf 0,50 €/Übernachtung

Die Ermäßigungen nach Nr. 1 - 2 werden nicht nebeneinander gewährt.

**§ 7
Kurkarte (Gästekarte)**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. a, c und d sowie nach § 5 Abs. 2 Nr. a, b, c und d von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

**§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

**§ 9
Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldgesetz für Baden-Württemberg vom 23. Februar 1996 (GBL. S. 269), einschließlich der Änderungsgesetze, zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (a) den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt;
- (b) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- (c) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 12. Februar 2014 mit allen erfolgten Änderungen außer Kraft.

Wolfach, den 19. November 2014

Gez.
Gottfried Moser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wolfach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der

Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Wolfach vom 19.11.2014

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde/Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsferti-

gen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beein-

flussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtung (Wasserzähler), oder zur Ermittlung für die Gebührenbenennung erforderlich ist.

II.

Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bezeugt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter

oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihm daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen

gen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der § 12 bleibt davon unberührt.

(3) Die Messeinrichtungen können auch von einem Beauftragten der Stadt beim Anschlussnehmer abgelesen werden. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(4) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 32

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohn-

gebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 [alternativ: Firsthöhe gem. Abs. 3] und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 30 bis 32 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet		Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1.	In Kleinsiedlungsgebieten bei	1 2	0,3, 0,4;
2.	In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5, 0,8, 1,0, 1,1, 1,2;
3.	In besonderen Wohngebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5, 0,8, 1,1, 1,4, 1,6;
4.	In Dorfgebieten bei	1 2 und mehr	0,5, 0,8;
5.	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten [und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung] bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0, 1,6, 2,0, 2,2, 2,4;
6.	In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 34

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 35

Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 36

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die ein Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 37

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) 6,13 €.

§ 38

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 36 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 36 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 36 Nr. 4
 - a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 36 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Der Wasserbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 39

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 40

Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 41

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 42

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 43
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße Euro/Monat	QN 2,5 1,10 Euro	QN 6,0 1,10 Euro	QN 10,0 1,30 Euro	QN 15,0 9,10 Euro
Zählergröße Euro/Monat	QN 25,0 9,90 Euro	QN 40,0 10,60 Euro	QN 60,0 13,20 Euro	WPVQN 15 21,80 Euro
Zählergröße Euro/Monat	WPVQN 40 27,10 Euro	WPVQN 60 33,20 Euro	WPQVDN 150 19,00 Euro	Standrohrzähler 0,20 EURO/Tag

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 44
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,70 Euro.

**§ 45
Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 46
Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
- Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 47

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 43 und 44 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(4) Die Grund- und Verbrauchsgebühren (§ 43 und § 44) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 48
Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 49
Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 48 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

**§ 50
Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen

- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
- Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 19.12.2007 (mit allen späteren Änderungen (07.11.2011)) außer Kraft.

Wolfach, den 19.11.2014

gez.
Gottfried Moser
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt gel-

tend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raumschaft Hausach-Hornberg

**Montag, den 1. Dezember 2014 - um 15.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Hausach,
Hauptstraße 40, 77756 Hausach.**

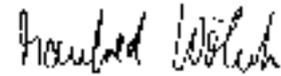
Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2013
2. Bericht über die laufenden und künftigen Betonsanierungsmaßnahmen
3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015
4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
5. Bekanntgaben - Wünsche und Anträge

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Wöhrle
Verbandsvorsitzender



Zweckverband INTERKOM
Hausach-Wolfach-Hornberg

Bekanntmachung

Am Montag, den 01.12.2014, um 16.30 Uhr,
findet im Rathaus Hausach, Sitzungssaal eine
öffentliche Sitzung des Zweckverbands
INTERKOM Hausach-Wolfach-Hornberg statt.

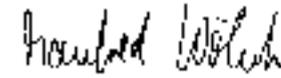
Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Feststellung der Jahresrechnung 2013
- TOP 2 Bericht über das laufende Haushaltsjahr 2014
- TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015
- TOP 4 Mündliche Sachstandsinformation über die Interkom-Gewerbegebiete Gutach, Hausach, Wolfach und das ZIG in Hornberg
- TOP 5 Bekanntgaben - Wünsche und Anträge

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Wöhrle
Verbandsvorsitzender

Teilnehmen – Mitgestalten – Belohnt werden

Große Umfrage zur Energiewende in der Region / Teilnehmer können Prämien gewinnen

Der Verein „Klimapartner Oberrhein“ ruft erneut zur Teilnahme an der großen Energiewende-Studie auf: in 161 Städten und Gemeinden wird der Fortschritt und die Akzeptanz der Energiewende detailliert untersucht. Auch die Bürgerinnen und Bürger in Wolfach sollen befragt werden.

Private Verbraucher entscheiden mit ihrem täglichen Verhalten in ihrem persönlichen Lebensumfeld, ob die Energiewende erfolgreich ist, oder nur ein politischer Beschluss bleibt. Kommunen und Bürger bestimmen daher maßgeblich Geschwindigkeit, Reichweite und Konsequenz dieser Wende. Der Verein Klimapartner Oberrhein, das größte parteiübergreifende regionale Netzwerk für den Klimaschutz, fragt deshalb die Menschen in der Region: Wie ist es um die Akzeptanz der Energiewende bestellt? Wie wirkt sie sich auf die gefühlte Lebensqualität der Menschen aus? Was kann man besser machen?

Von jetzt an bis Dezember 2014 führt der Verein in 161 Gemeinden aus vier Landkreisen im gesamten Südwesten eine Bürgerbefragung durch und erhebt zusätzlich offizielle Daten zum ökonomischen und ökologischen Fortschritt der Erneuerbaren Energien. Ziel ist es, den Einfluss der Bürger und Gemeinden auf die Gestaltung der Energiewende zu sichern und zu verstärken. Dazu müssen die Bürger und die Entscheidungsträger aus Politik und Wirtschaft verstehen, wie und unter welchen Umständen sich die Menschen beteiligen wollen. Denn: Die Energiewende braucht eine Beteiligungsbewegung der Bürger und keine Anordnung von oben!

Für ein repräsentatives Ergebnis der Studie, aus der ein Energiewende-Index gebildet wird, sollen in den Gemeinden möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der Umfrage teilnehmen, indem Sie anonym den Online-Fragebogen auf www.klimaschutz-oberrhein.de ausfüllen. „Je mehr Bürger daran teilnehmen, desto eher können die Untersuchungsergebnisse dabei helfen, die Mitsprache und das Engagement der Menschen an der Energiewende zu fördern“, sagt Bürgermeister Gottfried Moser. Zudem können wir aus der Studie ableiten, wie wir als Stadt die bürgerliche Zufriedenheit und damit die Lebensqualität in Wolfach steigern können.“

Teilnehmer der Umfrage können attraktive Mitmach-Prämien gewinnen – z.B. iPads von Apple, Gutscheine für Carsharing und die Nutzung von Elektro-Fahrzeugen, Anteile an Energiegenossenschaften etc.. Die Teilnahme erfolgt anonym – es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Zur Umfrage geht es über www.klimaschutz-oberrhein.de.

Sprechtage der Baurechtsbehörde

Am Dienstag, den 2. Dezember 2014, von 09.00 bis 11.00 Uhr findet im Rathaus in Wolfach, 4. Obergeschoss, Zimmer 43, der nächste Sprechtag des Kreisbaumeisters für Bauvorhaben aus dem Gebiet Wolfach und Oberwolfach statt.

Personalausweise und Reisepässe

Die Stadtverwaltung Wolfach weist darauf hin, dass alle Personalausweise, welche bis zum 15.11.2014 und alle Reisepässe, welche bis zum 15.11.2014 beantragt wurden, eingetroffen sind.

Der Personalausweis kann erst dann an Sie ausgehändigt werden, wenn Sie auch den PIN Brief per Post erhalten haben.

Die Ausweisdokumente können während den Sprechzeiten im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte bringen Sie bei der Abholung des neuen Personalausweises oder Reisepasses die abgelaufenen Dokumente mit. Die Ausgabe der neuen Dokumente ist ansonsten nicht möglich.

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Tierseuchenkassenbeitragsveranlagung für 2015 ist der 01.01.2015

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2014 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2015 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2015 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2015 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

Pferde
Schweine
Schafe
Bienenvölker (sofern nicht beim Landesverband gemeldet)
Hühner
Truthühner/Puten

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel
Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine) **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und /oder Truthühner.

Zur Ermittlung der Anzahl der gehaltenen Ziegen in Baden-Württemberg fragt die Tierseuchenkasse auf freiwilliger Basis die Ziegenzahlen ab. Sollten Sie keinen Meldebogen erhalten haben, so können Sie die Anzahl Ihrer gehaltenen Ziegen auch formlos schriftlich, mit Angabe Ihrer Adressdaten, an unten stehende Anschrift melden, faxen oder mailen.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim Kreisveterinäramt gemeldet werden.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Es sind die Bienenvölker bei der Tierseuchenkas-

se Baden-Württemberg meldepflichtig die nicht in einem der Imkerverbände gemeldet sind. **Bitte beachten Sie**, wenn sich die Anzahl an Bienenvölker im laufenden Jahr um mehr als 20 %, mindestens 10 Völker erhöht, so besteht eine Nachmeldepflicht. Mitglieder eines Imkerverbands melden bitte beim Imkerverband. Alle anderen bei der Tierseuchenkasse. In der Zeit vom 1. April bis 30. September ist je Bienenvolk ein Ableger frei (nicht nachmeldepflichtig).

Unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, sind Schweine, Schafe und/oder Ziegen bis 15.01.2015 selbstständig an die HI-Tierdatenbank zu melden. Nähere Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird, bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Für Rinder in BHV1-Sanierungsbetrieben und in Betrieben ohne BHV1-Status gelten geänderte Beitragssätze. **Nähere Informationen und Kontaktdaten zur HIT-Meldung erhalten Sie über das Informationsblatt, welches Sie mit dem Meldebogen erhalten.**

Weiteres zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste, finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hohenzollernstr. 10R, 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 / 9673-666, Fax: 0711 / 9673 - 710,
E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Nahwärmekonzeption für Teile des Wolfacher Stadtgebiets

Die Stadt Wolfach und die Gemeinde Oberwolfach wollen zusammen mit dem Ingenieurbüro Schuler aus Bietigheim-Bissingen die Möglichkeiten einer regenerativen und nachhaltigen Nahwärmerversorgung im Stadtgebiet Wolfach untersuchen.

Das bestehende Heizwerk auf der Gemarkung Oberwolfach vorsorgt seit 1995 das Wohngebiet Matten und das Areal auf dem früheren Firmengelände der Möbelfirma Hund. Weiter wurde ab 2008 das Klinikum Wolfach, das Feuerwehrgerätehaus und weitere Wohngebäude an die Nahwärme angeschlossen.

Geplant ist, sofern wirtschaftlich sinnvoll, das Wärmenetz Richtung Wolfach zu den öffentlichen Einrichtungen zu erweitern.

Im Rahmen dieser Überlegungen fand am 13.11.2014 im Feuerwehrgerätehaus Wolfach bereits eine Informationsveranstaltung statt. Für Interessenten, die keine Gelegenheit zum Besuch der Veranstaltung hatten, besteht weiterhin die Möglichkeit, sich zu informieren (siehe Kontaktdaten unten).

Bei entsprechendem Interesse könnte die Wärmerversorgung von zentraler Stelle aus auf Basis von erneuerbaren Energien und/oder Kraft-Wärme-Kopplung bereitgestellt werden (Nahwärme).

Um eine aussagekräftige Datengrundlage für die weitere Untersuchung zu erhalten, sind die Projektpartner auf die Mitarbeit der Grundstückseigentümer angewiesen. Durch das Ausfüllen des anbei angedruckten Fragebogens kann wertvolle Unterstützung geleistet werden.

Die ausgefüllten Fragebögen sind, wenn möglich zusammen mit den Heizkostenabrechnungen der letzten 3 Jahre bitte bis zum 12.12.2014 an die Gemeinde Oberwolfach, Rathausstraße 1, 77709 Oberwolfach, zurücksenden. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Springmann, Tel. 07834 838316, E-Mail: tspringmann@oberwolfach.de, gerne zur

Verfügung. Der Fragebogen und ein vergrößerungsfähiger Lageplan im PDF-Format sind auch auf der Homepage der Gemeinde Oberwolfach eingestellt (www.oberwolfach.de/WirtschaftBauen/Ver-u.Entsorgung).

Die erhobenen Daten werden von der Stadt Wolfach und der Gemeinde Oberwolfach sowie dem Ingenieurbüro Schuler nur projektbezogen und unter Wahrung des Datenschutzes verwendet.

Wir bitten, den Fragebogen auch auszufüllen, wenn kein Interesse an einer Nahwärmeversorgung besteht. Eine Mitteilung der Gründe, welche aus Ihrer Sicht für oder gegen einen Nahwärmeanschluss sprechen, wäre hilfreich.

Nach Fertigstellung der Untersuchung werden wir über die Ergebnisse informieren.

Für die Mitarbeit und Unterstützung beim Aufbau einer regenerativen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Energieversorgung bedanken wir uns schon jetzt.

Für die Projektpartner

Nowak, Bürgermeister

Unser Gemeinderat

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05.11.2014

Anwesend:

Bürgermeister Gottfried Moser als Vorsitzender

die Stadträtinnen und Stadträte:

Carsten Boser, Stefan Decker - entschuldigt, Gabriele Haas, Bruno Heil, Ernst Lange, Emil Schmid - entschuldigt, Georg Schmieder, Michael Vollmer, Ulrich Wiedmaier

von der Verwaltung:

Martina Hanke als Schriftführerin

Punkt 1: Anlegen eines von Dritten gepflegten Grabfeldes auf dem Wolfacher Friedhof

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses besichtigen zwei mögliche Flächen auf dem alten und dem neuen Wolfacher Friedhof.

Martina Hanke von der Friedhofsverwaltung erklärt die Idee der von Dritten gepflegten Grabfelder und ergänzt, dass nach neuesten Erkenntnissen neben der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner auch die Innung der Steinmetze ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Detaillierte Informationen zum letzteren lägen ihr allerdings noch nicht vor.

Alter Friedhof:

Nach dem Einbau der Grabkammern 1999/2000 sieht, so Martina Hanke, das weitere Belegungskonzept die sukzessive Höherlegung des alten Wolfacher Friedhofes vor. Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt derzeit anlässlich des Gedenkens an den Ausbruch des Ersten Weltkriegs vor 100 Jahren, eine Förderinitiative zur Instandsetzung vorrangig der Kriegsgräber des Ersten Weltkriegs durchzuführen. Die kalkulierten Kosten zur Sanierung des Kriegsgräberfeldes liegen bei ca. 50.000 EUR. Über die mögliche Förderhöhe können keine Aussagen gemacht werden, da die Förderung im Ermessen des Landes liegt.

In Zusammenhang der Sanierung der Kriegsgräber könnte die Höherlegung eines weiteren Friedhofteiles zur Anlegung eines Grabfeldes, das von Dritten gepflegt wird, durchgeführt werden. Hierfür werden Kosten in Höhe von ca. 40.000 EUR veranschlagt.

Neuer Friedhof:

Es handelt sich hier, so die Ausführungen von Martina Hanke, um ein ehemaliges Reihen-grabfeld, das zwischen 2002 bis 2007 abgeräumt worden ist. Aussagen über die Bodenqualität können derzeit noch nicht gemacht werden. In Rahmen der Umgestaltung sollte auch die Sanierung des asphaltierten Weges durchgeführt werden. Um die Oberflächenentwässerung zu verbessern, sollte eine Drainage eingeplant und der neue Weg nach dem Vorbild anderer sanierter Friedhofswege gepflastert werden. Die hierfür kalkulierten Kosten belaufen sich auf ca. 25.000 EUR.

Bürgermeister Moser weist darauf hin, dass sich die Bestattungsarten und die Bedürfnisse der Angehörigen in den letzten Jahren extrem verändert haben. Darauf sollte die Stadt Wolfach eingehen. Ansonsten rät er, dass auf dem neuen Friedhof unbedingt der Boden untersucht werden sollte. Beim alten Friedhof erinnert er daran, dass auch die Friedhofsmauer komplett neu hergestellt werden müsste. Stadtrat Georg Schmieder legt großen Wert darauf, die Problematik der Oberflächenentwässerung durch die Anlegung eines Pflasterweges zu beheben. Hierzu sollte geprüft werden, ob die kalkulierten Kosten von 25.000 EUR ausreichen. Stadträtin Gabriele Haas erkundigt sich, ob in dem neuen Feld auch Beisetzungen unter Bäumen möglich sein werden. Bürgermeister Moser betont, dass diese Möglichkeit in die Planung einbezogen werden kann.

Nach einer weiteren ausführlichen Diskussion sind sich die Mitglieder des Technischen Ausschusses darüber einig, dass der Baugrund auf dem betreffenden Feld am neuen Friedhof untersucht wird und dann Experten von beiden Genossenschaften in eine Gemeinderatsitzung eingeladen werden sollen, um ihre jeweiligen Systeme vorzustellen.

Punkt 2: Bauanträge

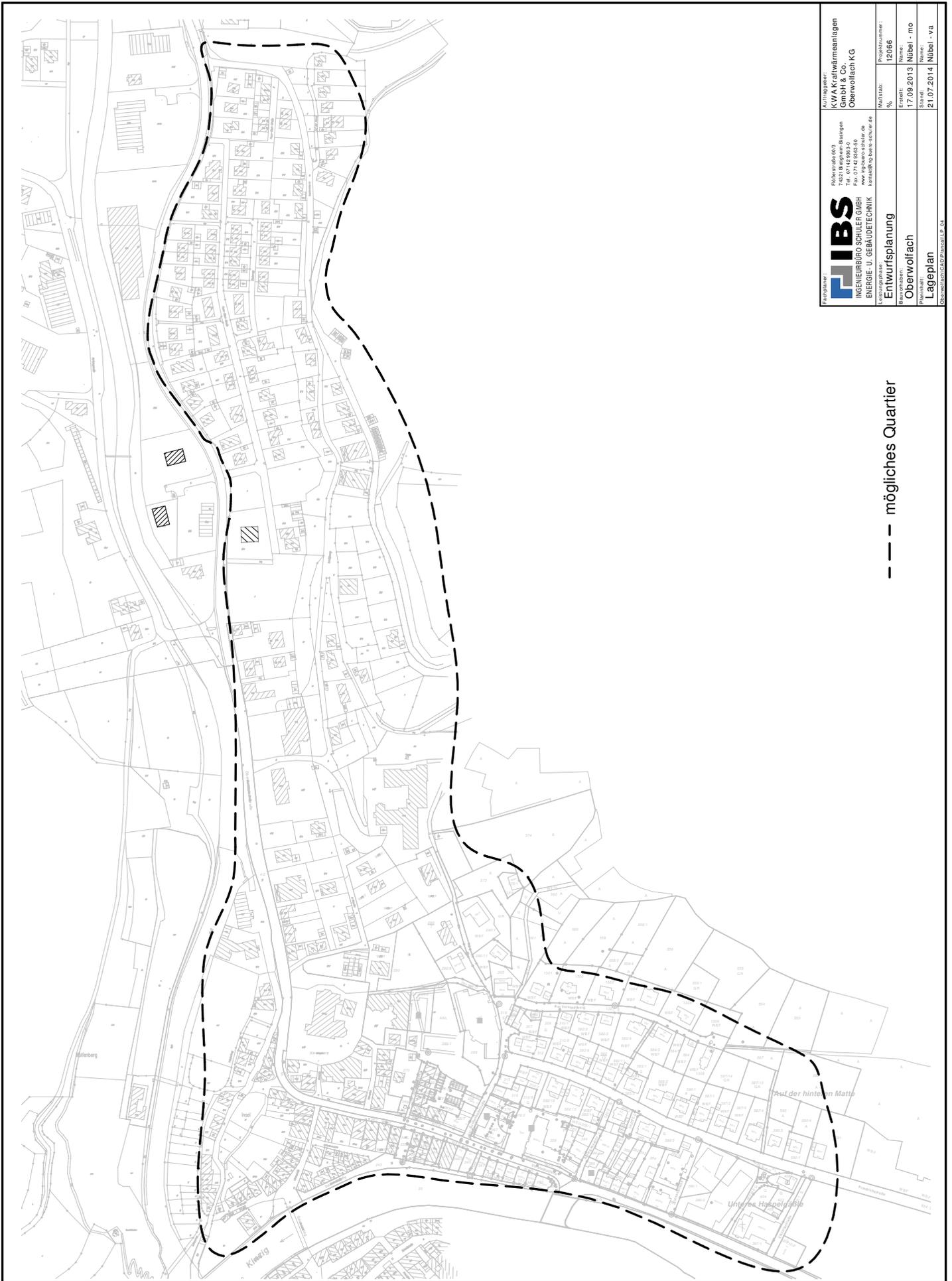
Zu folgenden Bauanträgen hat der Technische Ausschuss einstimmig bzw. mehrheitlich das Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt:

- 2/1 Anbau einer Terrasse, Bergstraße 31, Flst. Nr. 126, Gemarkung Wolfach
- 2/2 Bau eines Containers, eines Wasserbeckens und mehrerer Schuppen, Grafenloch 6, Flst. Nr. 384/3, 420, Gemarkung Kirnbach
- 2/3 Anlegen eines Lagerplatzes, Grafenloch 5, Flst. Nr. 382/2, Gemarkung Kirnbach
- 2/4 Wohnhausumbau / Aufbau neuer Dachgauben, Friedrichstr. 22, Flst. Nr. 596/2, Gemarkung Wolfach
- 2/5 Abbruch des bestehenden Lager- und Geräteschuppens, Neubau eines Lager- und Geräteschuppens, St. Roman 5, Flst. Nr. 253/1, Gemarkung Kinzigtal
- 2/6 Sanierung des Kornspeichers Metzgerbauernhof, Ippichen 23, Flst. Nr. 283, Gemarkung Kinzigtal
- 2/7 Erweiterung des Verkaufsraums und der Ausstellung, Schmittegrundweg 3, Flst. Nr. 827/1, Gemarkung Wolfach
- 2/8 Umbau DG-Wohnung Hauptstr. 19 und Umbau für Wohnnutzung in Bergstr. 12, Hauptstr. 19 und Bergstr. 12, Flst. Nr. 137, Gemarkung Wolfach

Punkt 3: Bauvorhaben zur Kenntnisnahme

Das folgende Bauvorhaben haben die Mitglieder des Technischen Ausschusses zur Kenntnis genommen. Die Erteilung des Einvernehmens war nicht erforderlich: Keine

Martina Hanke verliert die im September 2014 vom Landratsamt Ortenaukreis erteilten Baugenehmigungen.



FIBS FIBS INGENIEURBÜRO SCHÜLER GMBH ENERGIE- U. GEBÄUDETECHNIK LEITUNGSPERSONEN: Dr. Ingrid Schuler www.fibsbau.de www.ing-buero-schuler.de kontakt@fibsbau.de	Auftragsgeber: KW & Kraftwerksanlagen GmbH & Co. Oberwolfach KG
	Projektname: Entwurfsplanung Oberwolfach Lageplan
Maßstab: %	Projektnummer: 72066
Entwurfsdatum: 17.09.2013	Name: Nübel - mo
Entwurfsautor: Lageplan	Name: Nübel - ya
Entwurfsdatum: 21.07.2014	Name: Nübel - ya

--- mögliches Quartier



Fragebogen Nahwärmeversorgung Wolfach

1. Anschrift	
Straße: _____	
Ort: _____	
Eigentümer	
Name: _____	
Telefon: _____	
Fax: _____	
E-Mail: _____	
2. Objektbeschreibung	
Wohnfläche _____ m ²	Baujahr: _____
Wohneinheiten _____	
Wurde das Gebäude saniert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vollwärmeschutz außen _____ cm	_____ Jahr
<input type="checkbox"/> Fenstererneuerung	_____ Jahr
<input type="checkbox"/> Dachisolierung	_____ Jahr
<input type="checkbox"/> Speicherbodenisolierung	_____ Jahr
Sind bei Ihnen Solar- oder Photovoltaikanlagen installiert?	
<input type="checkbox"/> Solaranlage Fläche: _____ m ²	<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage _____ kWp
Bemerkungen: _____	

2. Heizkessel	Kessel 1	Kessel 2
Fabrikat/Typ: _____		
Leistung: _____		
Baujahr: _____		

3. Warmwasserbereitung

Kessel: ganzjährig:

Elektroboiler: andere:

Speicherinhalt: _____ Liter

Bemerkungen: _____

4. Energieverbrauch

Brennstoff: Erdgas: Heizöl:

Sonstige: _____

Jahresverbrauch: Erdgas: kWh/ Jahr _____

Heizöl: kWh/ Jahr _____

Sonstige: kWh/ Jahr _____

5. Unterlagen (falls vorhanden)

Verbrauchsabrechnungen der Jahre 2011/2012/2013

Energieausweis _____

7. Kontaktperson (bei Fragen bitte gern melden!)

Gemeinde Oberwolfach Telefon: 07834 838316

Herr Springmann

tspringmann@oberwolfach.de Telefax: _____



Wir suchen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Mitarbeiter/in für die Tourist-Information
als Krankheitsvertretung
in Teilzeit oder Vollzeit**

Sie haben

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, kaufmännischen Angestellten oder eine Ausbildung im touristischen Bereich.

Wir wünschen uns

- ein sicheres und gewandtes Auftreten
- eine gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- einen sicheren Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- Eigeninitiative sowie teamorientiertes Arbeiten und die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten.

Wir bieten

- eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schnellstmöglich an die Stadtverwaltung Wolfach, Personalamt, Frau Ute Moser, Hauptstraße 41, 77709 Wolfach, Tel. 07834/835334, ute.moser@wolfach.de.

Fundsachen

In der vergangenen Woche wurden bei der Stadtverwaltung Wolfach keine Fundsachen abgegeben.

Altersjubilare

28.11.1944	Manni-Schillinger, Monika Baumgartenstr. 8	70 Jahre
29.11.1913	Schrempp, Frieda Einödstr. 8	101 Jahre
29.11.1936	Falk, Heinrich Wilhelm Luisenstr. 2	78 Jahre
01.12.1934	Müller, Maria Theresia Kinzigstr. 3	80 Jahre
02.12.1930	Kaspar, Arnold Luisenstr. 2	84 Jahre

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für die Jubilare.

Schulen

Museumsbesuch der Cleverle AG

Am Mittwoch, den 19. November 2014 besuchten die Kinder der Cleverle AG das Wolfacher Museum im Schloss. Dort gibt es eine besondere Ausstellung zur Wolfacher Fasnet.



Wir sahen zuerst eine alte, große Rungunkelmaske, die 1962 im Film der Altweibermühle als Kleienkotzer diente und die jungen Frauen ausspuckte. Diesen alten Film konnten wir hier auch anschauen.

Wir bekamen nun von Frau Dieterle eine Führung durch die weiteren Räume, die uns sehr viel über die Wolfacher und ihre Fasnet zeigen und wie viele närrische Dinge entstehen.

Es gibt Einblicke zur Herstellung verschiedener Nasen zum Nasenzug, eine Nähecke für viele Kostüme und Hüte zur Fasnet, einen verrückten, gebogenen Spiegel, um sich anzuschauen, viele alte Masken und Tiere wie z: B. Schlange, Drache, Kamel, Elefant und vieles mehr.

In einer weiteren Ecke erfahren wir einiges über die Schnurranten und ihre Arbeit, ausgeschmückt mit Bildern und Hörproben.

Der absolute Höhepunkt der Ausstellung ist der Narrogeist im Hungerturm! Dieses Geheimnis wollen wir nicht weiter erzählen, kommen sie und schauen sie selbst!!!

Wir hatten einen superschönen Museumsbesuch. Vielen Dank Frau Dieterle für die tolle Führung!

Kirchen

Die Kirchlichen Nachrichten finden Sie im Gemeinsamen Teil Wolfach/Oberwolfach

Vereine



**Jahreskonzert, 29.11.2014,
20:00 Uhr, Gemeindehalle
Kirnbach**

Die Musikerinnen und Musiker der Trachtenkapelle Kirnbach e. V. laden alle Freunde der traditionellen und modernen Blasmusik zum diesjährigen Jahreskonzert ein.

In den Reihen der aktiven Mitglieder sitzen dieses Jahr neue Gesichter, da das Konzert als Mitmachkonzert gestaltet wird. Neun Musikerinnen und Musiker aus Kirnbach und der näheren Umgebung sind dem Aufruf des Vereins im Sommer gefolgt und spielen bei diesem bisher einzigartigen Projekt mit.

Am Vorabend des 1. Advent präsentiert der Musikverein die neu einstudierten Stücke, die Dirigent Siegfried Weisser mit dem Verein in intensiver Probenarbeit erarbeitet hat. Im Anschluss an das Konzert wird „Hubert H“ das Publikum unterhalten.

Eintrittskarten gibt es an der Abendkasse für 6,00 Euro. Weiterhin können Sie bei der Tombola tolle Preise gewinnen. Hierfür bittet der Verein um Spenden, welche bei jeder Musikerin und jedem Musiker oder am Konzertsamstag bis 12 Uhr in der Gemeindehalle abgegeben werden können. Alle Musikerinnen und Musiker wünschen bereits heute einen schönen Konzertabend und freuen sich auf zahlreiche Gäste.

Programm:	
Generations Fanfare	Otto M. Schwarz
Die Hexe und die Heilige	Steve Reinecke
Schwarzwaldmädel	Leon Jessel Arr. Walter Tuschla
Oregon	Jacob de Haan
Pause und Losverkauf	
Santana in Concert	Carlos Santana Arr. Michael Brown
The Magic of Andrew Lloyd Webber	Andrew Lloyd Webber Arr. Warren Barker
Bon Jovi – Rock Mix	Jon Bon Jovi Arr. Wolfgang Wössner
Elton John Classics	Elton John Arr. Ralph Ford
Mars der Medici	Johan Wichers



Am Samstag, 29.11.2014 werden in Wolfach und in Kirnbach die Gelben Säcke von der Freiwilligen Feuerwehr an die Haushalte verteilt.

Alterskameraden treffen sich
Am Montag 1. Dezember 2014 trifft sich die Altersmannschaft der Feuerwehr Wolfach um 18.00 Uhr zur Abendwanderung beim Reisebüro Oberfell.



Außerordentliche Generalversammlung des FC 1920 Wolfach e.V.
Am Dienstag, 09.12.2014 findet um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Wolfach eine außerordentliche Generalversammlung statt, wozu wir alle Mitglieder, Freunde und Förderer des Vereins recht herzlich einladen.

Ein kleines Thekenteam übernimmt an dem Abend die Bewirtung

Tagesordnung:
1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden

2. Informationen zur zukünftigen Entwicklung des Wolfacher Stadions für die Vereine im Einklang mit der geplanten Entwicklung der Fa. Leipold

Der Vorstand des FC 1920 Wolfach e.V.



Am Freitag, den 28.11. wird im Haslacher Kino um 18:15 Uhr für die „Mannschaft“ des FC Wolfach der gleichnamige Film über die vergangene Fußball-WM gezeigt. Der Eintritt für die Jugendspielerinnen und Jugendspieler des FC wird vom Förderverein Fußballsport übernommen, Treffpunkt zur gemeinsamen Abfahrt ist um 17:15 Uhr am Wolfacher Stadion. Auch die Spielerinnen der gemeinsamen Spielgemeinschaft mit Oberwolfach und Kirnbach bzw. die Spieler der Spielgemeinschaft mit Schiltach und Kaltbrunn sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Da auch von den Aktiven und den Alten Herren einige Karten für die Vorstellung geordert wurden, wird der Film sicher zu einem tollen gemeinsamen Abend der großen FC-Familie.

Im Nebelmeer auf dem Sportgelände in Ottenheim holten sich die C-Junioren vorzeitig den Titel des Herbstmeisters. Auf schwer bespielbarem Rasen stellte Torjäger Leotrim Colaj früh die Weichen auf Sieg, die weiteren Tore bis zur Halbzeit gingen auf das Konto der jungen Wölfe des Jahrgangs 2001, Malte Waldenmeyer und Ebbe Kimmig.



Nach der Pause folgte der große Auftritt von Kapitano Jonas Haas, der per Seitfallzieher, mit dem Kopf und abgezockt im Fünfer einen lupenreinen Hattrick zum halben Dutzend beisteuerte. Mit diesem 10. Sieg im 10. Spiel holten sich die Jungs verdient die Herbstmeisterschaft, bei durchschnittlich 3,1 erzielten Toren pro Spiel bei insgesamt nur fünf Gegentoren wurden die Liga kontrolliert beherrscht, eine Teamleistung, auf die das Trainertrio Joe, Thomas und Heiko stolz sein kann. Weniger erfolgreich verlief das Wochenende für die D-Junioren und D-Junioren. Die Jungs fingen sich gegen den Tabellenführer aus Berghaupten in den ersten fünf Minuten vier Tore, Kapitän Johannes Dorn griff gleich beim ersten Ball kräftig daneben. Trainer und Eltern befürchteten Schlimmeres, aber die Mannschaft fing sich und nahm den Kampf mit den spielstarken Gegnern auf. Und tatsächlich fiel in der reichlich bemessenen Restspieldauer von 55 Minuten kein Tor mehr, Keeper Johannes brachte mit seinen

Paraden den Gegner, der auf eine kräftige Aufstockung der Torbilanz gehofft hatte, schier zur Verzweiflung.

Endstand: FC Wolfach D-Junioren - SV Berghaupten 0:4

Eine solche Leistungssteigerung blieb den ebenfalls ersatzgeschwächten D-Juniorinnen leider verwehrt, im heimischen Eschenloch ging das Toreschießen der Gegnerinnen auch nach dem 0:4 noch munter weiter.

Endstand: SG Kirnbach - SpVgg Lahr 0:9

Die B-Junoren der SG Schiltach holten im Harmersbachtal in einer spannenden Partie bei der SG Oberharmersbach ein für die Moral so kurz vor Winterpause wichtiges Unentschieden, konnte doch nach zwei Niederlagen in Folge endlich wieder etwas Zählbares mitgenommen werden.

Endstand: SG Oberharmersbach - SG Schiltach 2:2

Tore: Niclas Mäntele, Max Finkbeiner

Großes Kino boten die A-Junoren im lang erwarteten Derby gegen die SG Kirnbach. Mit einer Serie von drei Siegen und einem Unentschieden hatten sich die Blau-Weißen in den letzten Wochen genügend Selbstbewußtsein für das Stadtderby geholt, die Gastgeber hingegen hatten mit zwei Niederlagen in den letzten vier Spielen wohl gerade zum Derby eine kleine Krise zu überstehen.

Krise oder nicht, die Schwarz-Weißen erwischten den besseren Start, ausgerechnet der Wolfacher Dennis Pracht brachte sein neues Team gegen seine alten Mannschaftskameraden mit 1:0 in Führung und es dauerte zwanzig Minuten, ehe Andi Schamm der Ausgleich gelang. Kurz vor der Pause übernahmen dann die Schiltacher und Kaltbrunner Sturmkollegen mit einem Doppelschlag das Ruder, Maurice Manegold in der 40. und Lukas Wichmann mit dem Halbzeitpfiß sorgten wohl für einigen Gesprächsbedarf in der Kirnbacher Kabine.

Dieser wurde mit dem 4:1 in der 46. Minute noch einmal befeuert, die Hausacher und Kirnbacher Jungs erhöhten die Schlagzahl und kamen wiederum durch Dennis Pracht auf 2:4 heran. Die Sorgenfalten beim Wolfacher Coach Pascal Backeler, der als Kapitän des FC schon so manche Niederlage im Eschenloch durchleben musste, schwanden aber nur wenig später, als Lukas Wichmann den Dreitore-Vorsprung wiederherstellen konnte. Im Gegenzug fiel noch das 3:5, das war es dann aber aus Sicht der Gastgeber, Maurice Manegold legte für sein Team noch einen Doppelpack nach, der prestigeträchtige Derbysieg hatte jetzt auch noch die Höhe, die dem Spielverlauf entsprach.

Endstand: SG Kirnbach - SG Wolfach 3:7

Tore: Maurice Manegold (3), Lukas Wichmann (3), Andreas Schamm

Vorschau:

Samstag, 29.11.

- 14:00 SG Reichenbach/G. 2 - SG Schiltach B-Junoren (in Ohlsbach)
 14:30 FC Wolfach C-Junoren - FC Lahr-West
 16:00 SG Wolfach A-Junoren - SpVgg Lahr 2 (in Schiltach)

Theatergruppe St. Roman

Drei Aufführungen des Schwanks "Alles bestens geregelt...", dargeboten von der Theatergruppe St. Roman am vergangenen Wochenende, waren allesamt ausverkauft. Unter der Regie von Claudia Sum hörten die Besucher spritzige Texte und sahen Situationskomik vom Feinsten, die immer wieder Szenenapplaus hervorriefen. Im "Stalltheater" des Hasenhofes auf dem Elmlisberg wurden die Schauspieler unterstützt von den St. Romaner Teufeln (Gastronomie), von Martin Schmieder und Jürgen Haas (Ton) sowie Martina Schmieder und Yvonne Dahlbüding (Maske). Werner Haas begrüßte jeweils die Gäste und führte als "lebender Theaterzettel" kurz in das Stück ein. Opa Anton (Klaus Dieterle), im Dauer-Kriegszustand mit der verwitweten Schwiegertochter Rosi, funkt überall dazwischen, wo es nur geht. Er verfasst Anzeigen, um einen fleißigen Jungbauer für Rosi zur eigenen Entlastung zu bekommen und kämpft einen aussichtslosen Kampf mit Rosis Mama Klara (Monika Dieterle), die er mit einem schlammigen

gen Fast-Striptease einem Ohnmachtsanfall nahe brachte, um ihre Putzteufel-Aktionen zu bremsen. Dauergast in diesem Dreier-Familienidyll ist Nachbarin Brunhilde (Thea Dieterle), deren Sparsamkeit von einer Art ist, die man keinem in- oder ausländischem Zeitgenossen anlasten möchte. Sie trinkt leer, was noch nicht ausgetrunken ist, nimmt Obst, Wurst, Eier und sonstiges Essbares mit, "damit es nicht verdirbt", geht bei Rosi aufs Klo- nicht nur, um Wasser zu sparen und nimmt Antons Badewasser für des eigenen Mannes Fußbad mit. Und sie schreibt an Leserbrief-tante Britta von Schwalbach.

Dr. Bäuchlin (Werner Haas) ist zwar Chemiker und auf Wanderung. Weil er statt auf der Wanderkarte auf einem Schnittmusterbogen den Weg sucht, landet er bei Opa und Rosi. Und weil er den Bullen Hektor melken will, erscheint er etwas mitgenommen auf der Bühne, ist aber stolz, dass er als Tierarzt-Ersatz ungewollt zum "Geburtshelfer" und Namensgeber für den Jungbullen Reinhard wird.

Günter Glitzer (Gustav Haas) kommt auf Opas Anzeige, gerät aber an Geiz-Brunhilde. Die Post-Lisa (Rosi Echle) entführt noch sein Mofa und so kann er es nicht einmal für einen Mähdrescher in Zahlung geben.

Schriftsteller Hassmann (Stefan Sum) ist in Wirklichkeit auch die Leserbrief-tante Britta von Schwalbach. Weil seine Freundin Sonja (Waltraud Hauer) auftaucht, wäre sein Ruf als Frauenfeind dahin. Aber Opa Anton erhält Schweigegeld und freut sich diebisch, dass nun die Geschichte mit den Fremden ausgestanden scheint. Aber das dicke Ende für ihn war auch das Ende de Stücks: Putzteufel Klara wird nach den vom Opa finanzierten Umbau des Hofes mit Schrubber, Besen und Eimer einziehen.



Die St. Romaner Theatergruppe in der Besetzung vom Wochenende mit dem Stück "Alles bestens geregelt".

Sitzend von links: "Putzteufel" Klara (Monika Dieterle), Bäuerin Rosi (Marlies Gebele), Post-Lisa (Rosi Echle)
 Stehend von links: Günter Glitzer (Gustav Haas), Freundin Sonja (Waltraud Hauer), Dr. Bäuchlin (Werner Haas), Regisseurin Claudia Sum, Schriftsteller Hassmann (Stefan Sum), Nachbarin Brunhilde (Thea Dieterle) und Opa Anton (Klaus Dieterle)

Kultur im Schloss Wolfach

Narroggeist geistert im Hungerturm

„S' goht degege“ - ein Besuchermagnet im Museum

Wolfach (die). „Komm', komm' rie, 's'isch nit gfährlich“ lockt eine Stimme die Besucher der Sonderausstellung „S'goht dagege – Hinter den Kulissen der Wolfacher Fasnet“ in den Hungerturm. Ein geheimnisvolles Licht erhellt den mit Spinnhuddeln und anderen Raritäten zur Rumpelkammer umfunktionierten Kerker, wo der Unbekannte den Narroggeist sucht und aufstöbert. Mit einem Knall öffnet sich ein Fasnetschrank und der Narroggeist erscheint im Schein einer Flamme und einer Wohlauflaterne, begleitet natürlich vom lauten Jauchzer des Sprechers und dem Michelesmarsch. „Mir seh'n uns nochher uff de Elfemess“, wird der Gast aus dem Hungerturm verabschiedet. Der Hungerturm ist nur einer der Höhepunkte für Groß und Klein, aber einer der spektakulärsten und der technisch aufwendigste. Hier haben sich der Wolfacher Elektronikin-

genieur und Schnurrant Bruno Heil und sein Assistent Narrenmusiker Benni Bachlmayr selbst übertroffen. Stundenlang haben sie an den Abenden vor der Eröffnung die Licht-, Ton- und Bewegungseffekte ausgetüffelt und aufeinander abgestimmt. Der Narrogeist selbst ist übrigens eine der wunderschönen Kreationen von Bärbel Schmider. Schon das erste Besucherwochenende war überaus erfolgreich. Zahlreiche Wolfacher und auch Gäste, unter ihnen viele Kinder, haben die Ausstellung gesehen und waren hellauf begeistert.

Die Sonderausstellung des Vereins „Kultur im Schloss Wolfach“ ist wieder am kommenden Samstag und Sonntag, 22./23. November, von 14 bis 17 Uhr geöffnet. Die Einzelkarte kostet drei Euro, die Dauerkarte zehn Euro. Dauerkarten gibt es auch in der Schreibwarenhandlung Carosi in der Vorstadt. Die Ausstellung dauert bis zum 22. Februar.



Der Eingang zum Hungerturm



Der Narrogeist geistert im Hungerturm des Wolfacher Schlosses.

Skizunft Wolfach

Skizunft Wolfach startet mit den Skikursen ab 27.12.

Die Kurstermine der Skizunft Wolfach sind an den Wochenenden des 27./28.12. und 03./04.01. geplant, als Ausweichtermin ist zusätzlich noch der 10./11.01. eingeplant. Angeboten werden 4 Kurstage inklusive des obligatorischen Abschlussrennens in Schönwald am Dobellift. Vormittags geht's von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 13 bis 15 Uhr. In der einstündigen Mittagspause kann man sich direkt am Hang am bewirteten Schwimmbadkiosk stärken. Das Abschlussrennen findet am letzten Kurstag nachmittags ab 13 Uhr statt. Im Anschluss, gegen 15:30 Uhr, wird direkt am Hang eine Siegerehrung durchgeführt, Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde, ein kleines Präsent, die schnellsten 3 jeder Gruppe zusätzlich eine Medaille. Wetterbedingte Zu- und Absagen werden immer bis spätestens 16 Uhr am Vortag auf der Homepage www.skizunft-wolfach.de unter „Aktuelles“ bekannt gegeben. Die Kosten für den 4-tägigen Kurs betragen für Kinder & Jugendliche bis 18 Jahre 55 Euro (Mitglieder 35 Euro) und für Erwachsene 65 Euro (Mitglieder 45 Euro). Die Kursgebühren werden nach abgeschlossenem Skikurs eingezogen. Im Bereich Snowboard können dieses Jahr nur Anfängerkurse angeboten werden. Für 10 EUR pro Tag und Person besteht eine Mitfahrgelegenheit in Kleinbussen von Wolfach nach Schönwald. Bitte bei der Anmeldung entsprechend an-

geben. Für Kinder und Jugendliche besteht Helmpflicht. Achten Sie bitte auch auf eine gute Ski- und Snowboard-Ausrüstung und auf winterfeste Kleidung. Für Nicht-Mitglieder besteht kein Versicherungsschutz über die Skizunft Wolfach. Die Anmeldung zum Kurs erfolgt ausschließlich unter www.skizunft-wolfach.de in der Rubrik „Unser Verein“ unter „Anmeldungen/Formulare“.



Wolfacher Advent 2014

Wie bereits in den vergangenen Jahren lädt der Gewerbeverein Wolfach zum Wolfacher Advent ein. Neben Glühweinstand und Bratwurststand vor dem Hotel Krone sind folgende Höhepunkte geplant.

Die Aktionen beginnen am Samstag, dem **29.11.2014, um 17.00 Uhr** mit der **Eröffnungsfeier** und dem feierlichen Einschalten der restaurierten Weihnachtsbeleuchtung durch Herrn Bürgermeister Moser. Mit dieser Feier, zu der alle Bürger und Bürgerinnen herzlich eingeladen sind, soll insbesondere auch den zahlreichen Mitbürgern und Gewerbetreibenden gedankt werden, die die neue Weihnachtsbeleuchtung mit einem finanziellen Beitrag unterstützt haben. Der zukünftige Bürgermeister, Herr Thomas Geppert wird ebenfalls an dieser Zeremonie teilnehmen. Für musikalische Unterhaltung und Verpflegung wird bestens gesorgt.

Ebenfalls ab 29.11.2014 beginnt die **Glücksguldenaktion**. Ca. 50 Wolfacher Geschäfte werden bis zum 24.12.2014 ihren Kunden beim Einkauf einen Glücksgulden aushändigen, der dann – auf der Rückseite mit Namen und Anschrift des Kunden versehen – an den ersten **Verlosung** am 18.12.2014 um 19.30 Uhr beim Kuchenmarkt und an der zweiten Verlosung am 30.12.2014 teilnimmt. Alle Glücksgulden, die am Kuchenmarkt nicht gewonnen haben, nehmen an der Verlosung am 30.12. nochmals teil. Auch der Hauptgewinn, ein Geschenkgutschein im Wert von 500,- EUR wird erst am 30.12. verlost. Insgesamt sind Gutscheine und Sachpreise im Wert von mehr als 3.000,- EUR zu gewinnen.

Viele Geschäfte werden daneben **Glühweintaler** ausgeben. Diese können an den folgenden beiden Samstagen, dem **06.12. und dem 13.12.**, jeweils in der Zeit von **10.00 – 14.00 Uhr**, an den beiden Hütten vor dem Hotel Krone eingelöst werden. Hier können sich dann alle – von den Weihnachtseinkäufen erschöpften oder beseelten Weihnachtsmänner und -frauen – mit **Glühwein** (und auch anderen Getränken) und **Bratwurst** nach Herzenslust stärken, sich bei der Musik von Gruppierungen der Stadtkapelle entspannen und in vorweihnachtliche Stimmung versetzen lassen.

Und zu guter Letzt wird der **Nikolaus** am 18.12.2014 auf dem **Kuchenmarkt** wieder unsere Kleinsten beschenken. Der Erlös aus dem Glühweinverkauf wird in diesem Jahr für die Finanzierung der restaurierten Weihnachtsbeleuchtung verwendet.



Bettina Haller und Reinhold Waidele vom Organisationsteam



TV Wolfach übergibt Sportabzeichen

42 Sportabzeichen konnte Fritz Tappert am letzten Freitag übergeben.

Folgende Jugendliche und Erwachsene konnten die Urkunden mit Abzeichen in Empfang nehmen:

Jugend

Bronze

Luisa Lehmann, Lorenz Reiher, Nina Sauer, Tom Staiger

Silber

Lea Fritsch, Arnika Griesbaum, Florian Vollmer

Gold

Sarah Armbruster, Fanny Decker, Tim Finkbeiner, Jana Fritsch, Lara Gutmann, Marco Hesse, Hannah Jehle, Ellena Lehmann, Ronja Mayer, Hannes Scharer, Lina Scharer, Magda Scharer, Cedric Schmider, Hannah Schmider, Max Staiger

Erwachsene

Silber

Stefan Decker, Andreas Hauer

Gold

Sarah-Luisa Finkbeiner, Manuela Gutmann, Uwe Haupt, Horst Heizmann, Anna Nopper, Christine Oberfell, Klaus Sattler, Prisca Scharer, Wolfgang Müller-Scharer, Katharina Schmieder, Ingrid Schmider, Michael Schmider, Simone Schmider, Klaus Schmieder, Ralf Stehle, Roland Sum, Jana Wichmann, Volker Wurster



Direktlink zur
Unterkunftssuche auf
der Webseite von Wolfach:

Tourist-Information Wolfach

Tel. 07834/8353-53, Fax 07834/8353-59

Mail : wolfach@wolfach.de, Internet: www.wolfach.info

Museum im Schloss Wolfach

„S'goht degege – Hinter den Kulissen der Wolfacher Fasnet“
Ausstellung anlässlich der Wolfacher Festspieltage und des 200-jährigen Jubiläums der Freien Narrenzunft Wolfach in 2015.

Die Ausstellung zeigt historische Masken und Narrenkleider und gewährt einen Blick hinter die Kulissen der traditionsreichen Wolfacher Fasnet.

Die Ausstellung ist jeden Samstag und Sonntag von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr geöffnet.

Eintritt: 3,-- €; Dauerkarte: 10,-- €

Minigolfplatz Wolfach

Geschlossen.

Mineralienhalde Grube Clara

Geschlossen.

Grünschnittplatz Wolfach

Jeden Samstag von 13.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Keine Annahme von Rasenschnitt.

Jede Woche in Wolfach

Täglich:

Ponyreiten auf dem Horberlehof

Ponyreiten:

Infos unter www.horberlehof.de

Tel. 07834/6217 Fam. Fahrner

Montag:

Seniorenkegeln

Im Herrengarten von 14.00 Uhr – 16.30 Uhr

Veranstaltungskalender

Do. 27.11.2014; 14.00 Uhr

Führung durch die Dorotheenhütte

Individuelle Führungen nach Voranmeldung auch in englischer, französischer, spanischer, russischer Sprache möglich.

Dorotheenhütte, 77709 Wolfach

Do. 27.11.2014; 19.00 Uhr

Herzrhythmusstörungen

das Herz aus dem Takt

Diese und andere wichtige Fragen beantwortet Dr. med. Bruno M. Kaufmann, Facharzt für Innere Medizin am Ortenau-Klinikum Wolfach, an diesem Abend anlässlich der "Herzwochen".

Rathaussaal, 77709 Wolfach

Touristische Informationen/ Veranstaltungen



Tourist-Information Wolfach

Unsere Öffnungszeiten:

1. September bis 21. Dezember 2014:

Montag - Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

14:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag bis 18:00 Uhr

Zimmervermittlung außerhalb dieser Zeiten im Bürgerbüro:

Samstag 10:00 – 12:00 Uhr

Pilgerstempel für die Jakobuswege erhalten Sie hier und im Hotel „Krone“, Hauptstraße 33.

Gastgeberverzeichnisse und Informationsmaterial über Sehenswürdigkeiten erhalten Sie auch in der Dorotheenhütte Wolfach, Glashüttenweg 4, geöffnet täglich von 09:00 – 17:00 Uhr.

Fr. 28.11.2014; 16.30 Uhr - 20.00 Uhr

Advent bei den Landfrauen

Die Landfrauen laden zu Waffeln, Rostbratwürsten, Glühwein und Punsch ein.
Schlosshof, 77709 Wolfach

Sa. 29.11.2014; 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Wochenmarkt

mit Produkten aus der Region
Vielfältiges Angebot an Lebensmitteln, Obst, Gemüse, Backwaren und Pflanzen
Innenstadt, 77709 Wolfach

Sa. 29.11.2014; 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

S'goht degege - Hinter den Kulissen der Wolfacher Fasnet
Ausstellung anlässlich der Wolfacher Festspieltage und des 200-jährigen Jubiläums der Freien Narrenzunft Wolfach in 2015.

Museum im Schloss Wolfach, 77709 Wolfach

Sa. 29.11.2014; 20.00 Uhr

Jahreskonzert Musikverein Trachtenkapelle Kirnbach

unter der Leitung von Dirigent Siegfried Weisser
Gemeindehalle Kirnbach

So. 30.11.2014; 14.00 Uhr

Führung durch die Dorotheenhütte

Individuelle Führungen nach Voranmeldung auch in englischer, französischer, spanischer und russischer Sprache möglich.
Dorotheenhütte, 77709 Wolfach

So. 30.11.2014; 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

S'goht degege - Hinter den Kulissen der Wolfacher Fasnet
Ausstellung anlässlich der Wolfacher Festspieltage und des 200-jährigen Jubiläums der Freien Narrenzunft Wolfach in 2015.

Museum im Schloss Wolfach

So. 30.11.2014; 14.30 Uhr

Seniorenkaffee der Stadt Wolfach

für alle Einwohner ab 70 Jahre
Festhalle Wolfach

So. 30.11.2014; 19.00 Uhr

Kirchenkonzert Stadtkapelle Wolfach

Leitung: Stadtmusikdirektor Joachim Riester
Kath. Kirche St. Laurentius, 77709 Wolfach

Mo. 01.12. - Di. 23.12.2014; 18.30 Uhr - 19.00 Uhr

Kirnbacher Adventsfenster

Wie bei einem Adventskalender wird an jedem Abend im Advent an einem Haus im Kirnbachtal eine Tür oder ein Fenster geöffnet. Von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr werden Geschichten, Lieder und Gedichte zu hören sein.
77709 Wolfach - Kirnbach

Mo. 01.12.2014; 11.00 Uhr

Führung durch die Dorotheenhütte

Individuelle Führungen nach Voranmeldung auch in englischer, französischer, spanischer, russischer Sprache möglich.
Dorotheenhütte, 77709 Wolfach

Mi. 03.12.2014; 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wochenmarkt

mit Produkten aus der Region
Vielfältiges Angebot an Lebensmitteln, Obst, Gemüse, Backwaren und Pflanzen
Innenstadt, 77709 Wolfach

Do. 04.12.2014; 14.00 Uhr

Führung durch die Dorotheenhütte

Individuelle Führungen nach Voranmeldung auch in englischer, französischer, spanischer, russischer Sprache mög-

lich.

Dorotheenhütte, 77709 Wolfach

Fr. 05.12.2014; 16.30 Uhr - 20.00 Uhr

Advent bei den Landfrauen

Die Landfrauen laden zu Waffeln, Rostbratwürsten, Glühwein und Punsch ein.
Schlosshof, 77709 Wolfach

Fr. 05.12.2014; 20.00 Uhr

Weihnachtsfeier Stadtkapelle Wolfach

Schlosshalle, 77709 Wolfach

Sa. 06.12.2014; 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Wochenmarkt

mit Produkten aus der Region
Vielfältiges Angebot an Lebensmitteln, Obst, Gemüse, Backwaren und Pflanzen
Innenstadt, 77709 Wolfach

Sa. 06.12.2014; 14.00 Uhr

Nikolausfeier FC Wolfach

der Jugendabteilungen des FC Wolfach
Katholisches Gemeindehaus St. Laurentius, 77709 Wolfach

Sa. 06.12.2014; 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

S'goht degege - Hinter den Kulissen der Wolfacher Fasnet
Ausstellung anlässlich der Wolfacher Festspieltage und des 200-jährigen Jubiläums der Freien Narrenzunft Wolfach in 2015.

Museum im Schloss Wolfach

So. 07.12.2014; 14.00 Uhr

Führung durch die Dorotheenhütte

Individuelle Führungen nach Voranmeldung auch in englischer, französischer, spanischer und russischer Sprache möglich.
Dorotheenhütte, 77709 Wolfach

So. 07.12.2014; 14.30 Uhr

Seniorenadvent in Kirnbach

Die evangelische Kirchengemeinde lädt die älteren Mitglieder von Kirnbach zur vorweihnachtlichen Feier
Gemeindehalle Kirnbach

So. 07.12.2014; 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

S'goht degege - Hinter den Kulissen der Wolfacher Fasnet
Ausstellung anlässlich der Wolfacher Festspieltage und des 200-jährigen Jubiläums der Freien Narrenzunft Wolfach in 2015.

Museum im Schloss Wolfach





Kirchenkonzert
der Stadtkapelle Wolfach

Sonntag, 30.11.2014

in der Katholischen Pfarrkirche
St. Laurentius Wolfach

Beginn: 19:00 Uhr
Eintritt frei

Musikalische Leitung
Musikdirektor Joachim Riester




**Musikverein Trachtenkapelle
Kirnbach e.V.**

Jahreskonzert 2014

Samstag, 29. November 2014

20.00 Uhr

Gemeindehalle Kirnbach

Eintritt: 6,00 Euro



Wolfacher Advent

Einweihungsfeier mit Einschalten der restaurierten **Weihnachtsbeleuchtung** am Samstag, 29.11.2014 um 17.00 Uhr am Glühweinstand in der Hauptstrasse

Glücksgulden-Aktion
Verlosung der Hauptpreise am Kuchenmarkt 18.12. und 30.12.14. Es werden Gutscheine und wertvolle Sachpreise des Gewerbevereins verlost.

Wie jedes Jahr kommt der **Nikolaus** auf den **Kuchenmarkt** und beschenkt unsere Kleinsten

Glühweinstand samstags in der Hauptstrasse am 6. und 13.12. von 10.00 bis 14.00 Uhr

Erlöse für die neue Weihnachtsbeleuchtung

Veranstalter: Gewerbeverein Wolfach e.V.



GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Vereine/Veranstaltungen



Initiative Eine Welt / Weltladen Wolfach

In der Weihnachtsbäckerei

Ja, sie ist wieder da – die Zeit für das Backen der Plätzchen und Stollen. Rolf Zuckowski fragt in seinem bekannten Lied „In der Weihnachtsbäckerei“: „Brauchen wir nicht Schokolade, Honig, Nüsse und Sukkade und ein bisschen

Zimt?“ Natürlich braucht man das. Und warum nicht fair gehandelt? Denn dann profitieren auch kleinbäuerliche Erzeuger in den Ländern des Südens von unserem Weihnachten - nämlich unter anderem dadurch,

- dass sie garantierte Mindestpreise erhalten
- dass sie ihre Kinder zu Schule schicken können anstatt sie in der Produktion einsetzen zu müssen
- dass sie vielleicht medizinische Sprechstunden oder den Bau eines Gemeinschaftshauses oder einer Trinkwasserversorgung für ihr Dorf finanzieren können.

Viele Zutaten der Weihnachtsbäckerei sind im Fairen Handel erhältlich – von Kokosraspeln, Rohrzucker und Kakao über Gewürze wie Zimt, Anis, Lebkuchengewürz und Kardamom bis hin zu Vanilleschoten, Rosinen und Datteln. Hier Süßigkeiten und Naschereien zu backen und dort Kleinbauern zu einer gesicherten Zu-kunft verhelfen. Ist das nicht eine tolle Verbindung?

Kirchen

Kath. Seelsorgeeinheit „An Wolf und Kinzig“



Wolfach: St. Laurentius und St. Roman
 Oberwolfach: St. Bartholomäus mit St. Marien
 Tel.: 07834/295 – Fax: 07834/4970
 E-Mail: pfarramt@kath-wolfach.de
 Homepage: www.kath-wolfach.de

Einladung zu den Gottesdiensten vom 29.11. bis 07.12.2014

Samstag, 29. November

19.00 Uhr In St. Laurentius: Vorabendmesse zum 1. Advent mit Segnung der Adventskränze.

Hl. Messe für Marie u. Gustav Heil. Gedenken an Edeltraud Volk; Kurt Mayer u. verstorb. Angeh.; Hermann, Franziska u. Severin Schmid; Augustin u. Karolina Mosmann u. Tochter Irma; Marga u. Manfred Schamm; Johanna Jehle; Franz Fischer; Hans Jehle; Maria Wöhrle (gest.).

Sonntag, 30. November – 1. ADVENTSSONNTAG

8.15 Uhr In St. Marien: Amt zum 1. Advent mit Segnung der Adventskränze.

Hl. Messe für Rosa u. Reinhard Schrempp. Gedenken an Hermann Schrempp u. Frieda Groß; Amalie Herrmann; Albert Sum u. verst. Angeh.; Wilhelm Heizmann u. verst. Angeh.; Wilhelm Müller, Schwarzwaldstr.

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marleiner Straße 9, 77656 Offenburg,
 Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69,
 E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 17.00 Uhr

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Bettina Dold
 Telefon: 0 78 32 / 97 60 99-16
 Telefax: 0 78 32 / 97 60 99-19
 E-Mail: bettina.dold@reiff.de

Zustellprobleme und Aboservice:

08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), leserservice@reiff.de

- 10.00 Uhr In St. Roman: Amt zum 1. Advent mit Segnung der Adventskränze.
Hl. Messe für die Seelsorgeeinheit.
- 19.00 Uhr In St. Laurentius: Kirchenkonzert der Stadtkapelle Wolfach unter Leitung von Musikdirektor Joachim Riestler.

Montag, 1. Dezember – HL. MESSE VOM TAG

- 20.00 Uhr In St. Laurentius: Bibelteilen im Raum über der Bücherei.

Dienstag, 2. Dezember – HL. LUZIUS

- In St. Marien: Keine Abendmesse.
- 19.00 Uhr Im Gemeindehaus: Adventsfeier der Kfd Wolfach.

Mittwoch, 3. Dezember – HL. FRANZ XAVER

- 8.00 Uhr In St. Laurentius: Gemeinschaftsmesse der Frauen.
Hl. Messe für Gertrud Schmid. Gedenken an die armen Seelen.

Donnerstag, 4. Dezember – HL. BARBARA - Gebetstag für geistliche Berufe

- 19.00 Uhr In St. Bartholomäus: Abendmesse.
Hl. Messe für Paul u. Monika Spinner. Gedenken an Ottilie Spinner.

Freitag, 5. Dezember – HL. ANNO

- 14.30 Uhr In St. Roman: Hl. Messe des Altenwerkes St. Roman.
- 15.30 Uhr In St. Luitgard: Rosenkranzgebet für den Frieden der Welt.
- 19.00 Uhr In St. Laurentius: Herz-Jesu-Amt mit Aussetzung und sakramentalem Segen.
Hl. Messe für Hermann Josef Eisenmann und Karl und Karl-Heinz Griebler. Gedenken an Heinrich und Luise Schillinger, Erlenhof.

Samstag, 6. Dezember – HL. NIKOLAUS, Bischof von Myra

- 17.30 Uhr In St. Bartholomäus: Tauffeier für Amelie Schinle; Sebastian Haas; Jonathan Lukas Kern und Sara Sofie Kern.
- 19.00 Uhr In St. Roman: Vorabendmesse zum 2. Advent. Hl. Messe für Hilda Haas.

Sonntag, 7. Dezember – 2. ADVENTSSONNTAG - BAUSONDERKOLLEKTE

- 8.15 Uhr In St. Bartholomäus: Amt zum 2. Advent; - Kolpinggedenktag -
2. Seelenamt für Maria Haas.
Gedenken an Herbert Armbruster; Frieda u. Emma Schillinger; Erich Schäfer; Frieda Lehmann; Anna Pfundstein; Florian Wachendorfer und Albert Armbruster; Johannes u. Johanna Heizmann; Max Schmid; Erna Müller; Hermann Gebert; Emma Gebert; Michael Roth; Ewald Echle; Anni u. Willi Weiß; Anna u. Walter Sum; Karl u. Anna Echle, Grünach; Karl u. Maria Holzer; Rolf Allgaier u. verstorb. Großeltern Valentin und Albertine Schuler; Wilhelm u. Rosa Bonath; und aller verstorbenen Angehörigen.
- 10.00 Uhr In St. Laurentius: Amt zum 2. Advent. Hl. Messe für die Seelsorgeeinheit.
- 10.00 Uhr In St. Laurentius: Kinderwortgottesfeier.
- 11.15 Uhr In St. Laurentius: Tauffeier für Jonas Millinger.

Die nächsten Tauftermine**Wolfach, St. Laurentius:**

Samstag, 10.01./07.02./18.04./09.05.2015
01.08./12.09.2015 um 17.30 Uhr.

Sonntag, 07.12.2014; 08.03./21.06./12.07.2015
um 11.15 Uhr.

Oberwolfach, St. Bartholomäus:

Samstag, 06.12.2014
07.03./20.06./04.07./08.08.2015 um 17.30 Uhr.

Sonntag, 08.02./06.09.2015 um 11.15 Uhr.

Oberwolfach, St. Marien

Samstag, 25.04.2015 um 17.30 Uhr

Sonntag, 18.01./10.05.2015
Jeweils um 11.15 Uhr

Taufgespräche:

Montag, 05.01./ 02.02./ 02.03./ 04.05./ 29.06./ 27.07.2015
Donnerstag, 27.11.2014 / 09.04./ 11.06./ 27.08.2015

Bitte melden Sie sich vier Wochen vor dem Tauftermin im Pfarrbüro.**Kath. Öffentliche Bücherei Wolfach:****Öffnungszeiten:**

jeden Dienstag und Donnerstag von 16.30 - 18.00 Uhr.

Kath. Öffentliche Bücherei Oberwolfach:**Öffnungszeiten:**

jeden Dienstag und Donnerstag von 16.00 - 17.30 Uhr.

Die Kath. Öffentliche Bücherei Wolfach hat vom **22.12.2014 bis 06.01.2015 Weihnachtsferien** und ist daher in dieser Zeit geschlossen.

Bilderbuchkino für Kinder ab 5 Jahren

Die Kath. Öffentliche Bücherei Wolfach lädt Kinder ab 5 Jahren zum **Bilderbuchkino „Das Licht des kleinen Hirten“** von Max Bollinger am **Donnerstag, 11.12.2014, um 15.00 Uhr** in die Bücherei ein.

Nachdem der Engel den Hirten auf dem Feld die frohe Botschaft verkündet hat, machen sie sich auf den Weg nach Bethlehem. Der kleine Hirte kann als Geschenk nur eine armselige kleine Hirtenlampe mitbringen. Als er sie dem Jesuskind zeigt, geschieht etwas Unerwartetes.

Nachdem wir die Geschichte vom kleinen Hirten gehört haben, werden wir noch zusammen basteln oder spielen. Dauer ca. 1 Stunde. Anmeldungen für das Bilderbuchkino nimmt Barbara Dorn (Tel. 07834-859873 oder barbaradorn@gmx.de entgegen.

Katholische Öffentliche Bücherei Oberwolfach

Wir suchen Menschen, die sich in unserer Bücherei ehrenamtlich engagieren wollen. Ein Einsatz ist möglich in drei Bereichen: Einbinden neuer Bücher, Einpflegen der neuen Bücher in den PC, Tätigkeit in der Ausleihe. Während die ersten beiden Dienste nach Bedarf gebraucht werden, sollte der reguläre Dienst 14-tägig möglich sein. Interesse? Melden Sie sich in der Bücherei oder bei Gerhard Schrempp, Tel. 867833.

Sterne für Bethlehem – ein Projekt der Realschule Wolfach

Frau Schrempp, die seit vielen Jahren im Vorstand des Kinderhilfswerks Bethlehem aktiv ist, und die viele von Ihnen sicherlich persönlich kennen, hat uns im Religionsunterricht besucht. Sie hat uns von ihrer Arbeit und den Kindern in Bethlehem erzählt. Vieles hat uns sehr betroffen gemacht, und wir haben beschlossen, zu helfen. Jedes Jahr singen wir in der Weihnachtszeit das Lied „Stern über Bethlehem“, und es kam uns die Idee, Sterne für Bethlehem zu basteln. Dies haben wir in den letzten Wochen getan und möchten diese im Anschluss an den Gottesdienst am 1. Adventssonntag, 30. November 2014, in St. Marien gegen eine Spende vor der Kirche „verkaufen“. Das ganze Geld, das wir einnehmen, geht direkt nach Bethlehem.

Wir danken Ihnen sehr herzlich, dass Sie unser Projekt unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler der Religionsklassen von Frau Bächle und Frau Jäger

WELTLADEN: Vergessen Sie in der Vorweihnachtszeit die Kleinbauern nicht

24 gute Gründe – auch dieses Jahr wieder. Auch dieses Jahr gibt es wieder einen fairen Adventskalender. Er bringt im Kleinen die ganze Welt zusammen: Kakao aus Sao Tomé, Zucker aus Paraguay und Milch aus dem Berchtesgadener Land. Und alles fair und bio!

Der „wahre“ **Nikolaus**. Im Fairen Handel finden Sie den Nikolaus als Bischofsfigur, nicht als rot gekleideten pausbäckigen Weihnachtsmann. Aus fair gehandelter Schokolade gefertigt, lässt sich das Anliegen des Heiligen Nikolaus an dessen „Schoko-Ebenbild“ gut deutlich machen und aktualisieren – nämlich der Einsatz für Gerechtigkeit.

In der Weihnachtsbäckerei. Viele Zutaten der Weihnachtsbäckerei sind im Fairen Handel erhältlich – von Kokosraspeln Rohrzucker und Kakao über Gewürze wie Zimt, Anis, Lebkuchengewürz und Kardamom bis hin zu Vanilleschoten, Rosinen und Datteln. Hier Süßigkeiten und Naschereien zu backen und dort Kleinbauern zu einer sicheren Zukunft verhelfen. Ist das nicht eine tolle Verbindung?

Kath: Frauengemeinschaft Oberwolfach

Unsere adventliche Frühschicht ist dieses Jahr am **Samstag, 06.12.2014, morgens 6.00 Uhr im Alten Schulhaus Walke**. Nach dem besinnlichen Teil „Auf der Suche nach einem Obdach“ beenden wir den Morgen mit einem gemütlichen Frühstück. Wir freuen uns gemeinsam auf diesen besonderen adventlichen Morgen und laden Mitglieder und Nichtmitglieder herzlich ein.

KjG Oberwolfach



Wir suchen dich!

- Arbeitest du gerne mit Kindern?
- Möchtest du dich gerne ehrenamtlich engagieren?
- Bist du kreativ und willst du neue Erfahrungen sammeln?

Dann bist du genau der/die Richtige für unser Team, denn wir die KjG Oberwolfach suchen für das kommende Jahr neue Gruppenleiter ab 15 Jahren.

Wir würden uns freuen, wenn du dich unter kjg-oberwolfach@gmx.de melden würdest.

Bußgottesdienste und Beichtgelegenheiten auf Weihnachten

Die Bußfeiern finden statt:

In St. Bartholomäus:

Sonntag, 14. Dezember
19.00 Uhr

In St. Laurentius:

Mittwoch, 17. Dezember
19.30 Uhr; anschl. Beichtgelegenheit.

Beichtgelegenheiten vor Weihnachten:

In St. Marien:

Dienstag, 16. Dezember nach der Abendmesse.

In St. Laurentius:

Samstag, 20. Dezember von 14.30 bis 17.30 Uhr - (Pfr. Koppelstätter)

Die neuen Abreißkalender 2015, „Unser täglich Brot“, sind für 5 € ab sofort im Pfarrbüro erhältlich.

ÖFFNUNGSZEITEN DES PFARRBÜROS in Wolfach:

Montag, Donnerstag und Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag und Mittwoch von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rosenkranz

In St. Laurentius: 40 Minuten vor der Abendmesse.

In St. Bartholomäus: In der Winterzeit Sonntags um 16.30 Uhr.

In St. Marien: Eine halbe Stunde vor der Abendmesse.

In St. Roman: Eine halbe Stunde vor der Hl. Messe.

Evangelisches Pfarramt Wolfach Oberwolfach Bad Rippoldsau-Schapbach

im ev. Gemeindezentrum, Vorstadtstr. 22, 77709 Wolfach,
Tel. 07834/382, Fax 07834/869370



Ev. Stadtkirche in Wolfach

Infos auch unter
www.ev-kirche-wolfach.de

Plätzchenbacken zum Advent mit dem Kigo und Kigo-Mäuse-Team

Samstag, 29.11.14

14.00 – 16.00 Uhr, Plätzchenbacken für Kinder im Gemeindezentrum mit dem Kigo und Kigo-Mäuse-Team

Bitte bei Diakonin Susanne Spindler anmelden und Schürze und Keksdose mitbringen.

Tel 07836 2144.

Sonntag, 30.11.2014, 1. Advent

10.15 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Voß

gleichzeitig Kigo und Gottesdienst der Kigo-Mäuse

Anschließend herzliche Einladung zum Brunch im ev. Gemeindezentrum. Dort wartet nicht nur ein buntes Buffet mit Eintopf, Wurst- und Käseplatte sowie verschiedenem Kuchen auf Sie, sondern auch viele Menschen, die Zeit für Sie haben und gerne mit Ihnen ins Gespräch kommen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Diakonin Susanne Spindler, Tel 07836 2144.

Wir freuen uns sehr, wenn auch Sie unsere Tischgemeinschaft bereichern!

Währenddessen wird Frau Renate Bröhl in Bethlehem gefertigte Schnitzerarbeiten zugunsten eines Projektes in Bethlehem vorstellen und zum Verkauf anbieten.

Die Familie von Diakon Willi Bröhl pflegt persönliche Kontakte nach Bethlehem.

Die Unterstützung der mehr als 45 christlichen Schnitzerfamilien, die durch die schwierige Situation in Bethlehem kaum Aufträge haben, ist ein Zeichen der Solidarität und ein Zeichen gegen Hoffnungslosigkeit und Resignation im Geburtsort Jesu.

Ebenso werden durch Schüler der Realschule selbst gefertigte Weihnachtssterne angeboten.

Der Erlös kommt direkt dem Kinderhilfswerk Bethlehem zugute.

Bethelsammlung

Die Kleidersammlung für Bethel wird noch bis einschließlich Samstag, 29.11.14 durchgeführt.

Persönliche Annahme Do, 27.11.14 von 16.00 – 19.00 Uhr Außerhalb der Annahmezeiten bitte die Säcke am Hintereingang vom Ev. Gemeindezentrum unter das Vordach stellen. Es können auch gerne eigene Säcke verwendet werden.

Bitte nur gut erhaltene, tragbare Kleidungsstücke etc spenden!

Vielen herzlichen Dank für Ihre Kleiderspenden!



Friedenskapelle Bad Rippoldsau

24.12.2014, Heilig Abend

15.00 Uhr Kinderkrippenfeier in der Friedenskapelle gestaltet durch Kindergottesdienstkinder und Kigo-Team Bad Rippoldsau unter der Leitung von Frau Sonja Günther.

„In der Weihnachtsbäckerei, gibt's so manche Leckerei ...“

Wo ist diese Weihnachtsbäckerei?

→ **Im evangelischen Gemeindezentrum Wolfach**

Wann findet die Weihnachtsbäckerei statt?

→ **am Samstag, den 29.11.2014**

von 14 bis 16 Uhr

Was wird in der Weihnachtsbäckerei gemacht?

→ **Plätzchen backen und**

verzieren

Wer darf in diese

Weihnachtsbäckerei kommen?

→ **Alle Kinder, gerne auch zusammen mit ihren Eltern**

Was muss in die

Weihnachtsbäckerei mitgebracht werden?

**eine Keksdose für die fertigen Plätzchen und
eventuell eine Küchenschürze.**

Es freuen sich auf euch, euer Kigo und Kigo-Mäuse Team!

*Miriam Markmann, Isabell Kremer, Angelika Moser
und Susanne Spindler*

Anmeldung bei Gemeindediakonin Susanne Spindler:

Tel: 07836-2144 oder email: diakonin@ekisch.de

Sonntag, 07.12. – 2.Advent

10.15 Uhr Familiengottesdienst mit den Archekindern und Team und Taufe von Noah Wöhrle aus Schenkzell.

14.30 Uhr Seniorenadvent in der Gemeindehalle, umrahmt von der Kirnbacher Kurrende

Kirnbacher Adventsfenster

Wie jedes Jahr soll an jedem Abend um 18.30 Uhr im Advent an einer Stelle in Kirnbach ein kleines Treffen sein. Mit einer kleinen Geschichte und einigen Liedern bereiten wir uns gemeinsam auf Weihnachten vor. Neu ist dieses Jahr die sammelbox für „Brot für die Welt“. In der Gemeindeversammlung ging es um die Frage, wie die jährliche Brot-für-die Welt-Sammlung den Jüngeren nahe gebracht werden könnte. Da entstand die Idee, eine Sammelbox beim Adventsfenster aufzustellen und auf die Sammlung hinzuweisen. Das soll nicht die Adventsfenster überfrachten, aber es soll den Blick in die große weite Welt und für diese wichtige Aufgabe öffnen.

- 1.12. Familien Wiedmaier und Thoma, Albert-Sprengerstraße 11
- 2.12. Familie Aberle, Morgethof
- 3.12. frei
- 4.12. Landfrauen von Wolfach-Oberwolfach-Kirnbach bei Familie Esslinger, Talstraße 87, Faistlishof ehemalige MGVSänger vor dem Rathaus in Kirnbach
- 5.12. Bläserjugend Kirnbach bei der Gemeindehalle
- 6.12. Seniorenadvent in der Gemeindehalle, ab 14.30 Uhr
- 7.12. Pfr. Stefan Voß, Talstraße 109, Pfarrhaus
- 8.12. frei
- 9.12. frei
- 10.12. frei
- 11.12. Familien Jacob, Keck, Hildbrand, Talstraße 84
- 12.12. Familien Esslinger, Schneider, Esslinger, Obere Bahnhofstraße 21
- 13.12. Familie Schorn, kath. Grub 1, Schornhof
- 14.12. Kurrende-Adventssingen in der Gemeindehalle, ab 14.30 Uhr
- 15.12. Pfr. Stefan Voß, Talstraße 109, Pfarrhaus, anschl. 19.30 Uhr
ök. Hausgebet im Advent
- 16.12. gemeinsame Jugendkapellen von Gutach, Halbmeil und Kirnbach
vor der Gemeindehalle
- 17.12. frei
- 18.12. frei
- 19.12. Familie Haas, Jakob-Faißt-Weg 8
- 20.12. Familien Weinzierle, Zachmann, Harter, Talstraße 98, Vogtadeshof
- 21.12. Familien Kiefer und Gutzeit, Jakob-Faißt-Weg 6
- 22.12. Familien Wolber und Lehmann, Rotsal 9
- 23.12. Familie Alois Faist, Schmittehofweg 8
- 24.12. 17.00 Uhr Krippenspiel der Kindergottesdienstkinder und der Bläserjugend in der Kirnbacher Kirche

Seniorenadvent in Kirnbach

Am Sonntag, den 07.12. findet ab 14.30 Uhr der Seniorenadventskaffee in der Gemeindehalle in Kirnbach statt. Alle Gemeindeglieder ab 70 Jahren mit ihren Ehepartner/innen sind hierzu herzlich eingeladen. Musikalisch umrahmt wird der Nachmittag in diesem Jahr von der Kirnbacher Kurrende. Der Kirchengemeinderat wird Sie bewirten. Zwischen den Auftritten der Kurrende gibt es einige adventliche Programmpunkte, und alle Gemeindeglieder über 80 Jahre bekommen vom Imkerverein ein Glas Honig überreicht. Daneben soll auch Zeit für Gespräche sein. Gegen 17.00 Uhr schließen wir den Nachmittag mit einer Andacht. Herzliche Einladung hierzu!



Evangelisches Pfarramt Kirnbach

Talstr.109, 77709 Wolfach-Kirnbach,
Tel 07834-6922, Fax: 07834-869249,
www.ev-kirche-kirnbach.de

Sonntag, 30.11. – 1.Advent

9.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Voß nach dem Gottesdienst können die Gottesdienstbesucher selbst gebastelte Sterne von der Klasse 7 der Realschule für eine Spende erwerben.
Der Erlös geht an das Kinderhilfswerk in Bethlehem.

Mittwoch, 03.12.

15.30 Uhr-Konfirmandenstunde im evang. Gemeindezentrum in Wolfach



Neupostolische Kirche Wolfach

Sonntag, 30.11.2014

09:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 03.12.2014,

20:00 Uhr Gottesdienst

Jehovas Zeugen

Freitag

19.15 Uhr: Bibelkurs wie man Jehova Gott näher kommen kann:

Thema: „Warum sollten wir nicht vorschnell über andere urteilen?“ – Psalm 130: 3

19.50 Uhr: Theokratische Predigtdienstschule
Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

Sonntag

09.30 Uhr: Biblischer Vortrag
Thema: „Glaubt an die gute Botschaft“ – Hebräerbrief 11: 1

10.15 Uhr: Wachturm-Bibelstudium
Thema: „An die Vollzeitdiener denken“ – 1. Thessalonicherbrief 1: 3

Diese Zusammenkünfte werden im Königreichssaal in Hausach, Barbarastraße 22, durchgeführt. Interessierte Personen sind herzlich eingeladen.

Jehovas Zeugen in Hausach: 07833 - 1895

Jehovas Zeugen im Internet: www.jw.org

Aus dem Kreisgeschehen

Mitteilungen

Landratsamt Ortenaukreis



Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen

Der „Donnerstag in der Ortenau“ ist der beliebte Event-Tag im Kreisgebiet, der in diesem Jahr bereits in die vierte Runde geht! Die vielfältigen Veranstaltungen von April-Dezember laden dazu ein, die kulinarischen und kulturellen Besonderheiten der Region zu entdecken. Den aktuellen Veranstaltungskalender sowie weitere Informationen gibt es unter www.dort-ortenau.de.

Am 4. Dezember finden folgende Veranstaltungen statt:

Weihnachten in Lahr mit einer lebendigen Krippe

Eine holzgeschnitzte Krippe mit lebensgroßen Figuren und winterlichem Ambiente zaubert Ruhe und Besinnlichkeit in die historischen Innenstadt Lahrs.

Eine tolle Attraktion für Kinder: lebende Tiere und ein echter Hirte! Ab 11 Uhr, Innenstadt in Lahr.

WeinNachtAbend in Sasbach

Ob weiß, rosé oder rot genießen Sie die Vielfalt der Burgundertraube bei einem entspannten Abend in gemütlicher Atmosphäre. Beginn: 19 Uhr, WeinKästle, Am Rebbuckel 38, Sasbach. Kosten: 34 Euro nur VVK Anmeldung bis 29.11. unter 07841 | 68 44 60 oder info@weingeister-ortenau.de.

Orgeln für Gott und die Welt in Kappelrodeck-Waldulm

Lauschen Sie dem Vortrag des Orgelbaumeisters Wolfgang Brommer über die Geschichte des Waldkircher Orgelbaus von 1799 bis heute und genießen Sie dazu ein Gläschen „Waldulmer Roten. Beginn: 19:30 Uhr, Winzergenossenschaft Waldulm, Weinstr.37. Eintritt frei.

Das Amt für Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung informiert

In Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern, wurde der Erreger der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Derzeit besteht laut Vogelwarte Radolfzell hinsichtlich des Eintrags der Krankheit nach Baden-Württemberg kein erhöhtes Risiko, sodass eine präventive Aufstallung der hiesigen Geflügelhaltungen nicht erforderlich ist. Dennoch bittet das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung vorsorglich auf die Einhaltung folgender Biosicherheitsmaßnahmen für Freiland- und Auslaufhaltungen von Geflügel zu achten:

- 1) Bei erhöhter Sterblichkeit innerhalb des Bestandes (mindestens drei von hundert bzw. mindestens zwei Prozent bei über hundert Tieren) oder deutlicher Abnahme von Legeleistung oder Gewichtszunahme in einem Zeitraum von 24 Stunden ist ein Tierarzt hinzuzuziehen und die Geflügelpest durch geeignete Untersuchungen auszuschließen. Des Weiteren sind Massensterben im Bereich der Wildpopulation dem Veterinäramt zu melden.
- 2) Der Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln ist soweit wie möglich zu vermeiden. Dies gilt auch für die Wahl des Futterplatzes und der Tränke, sowie die Lagerung von Futter und Einstreu.
- 3) Der Geflügelhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- und Aufstallung tätig ist, vor Beginn gereinigte Schutzkleidung oder Einzelkleidung anlegt. Diese ist nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren bzw. unschädlich zu beseitigen.
- 4) Beim Besuch von Geflügelausstellungen oder vergleichbaren Veranstaltungen ist eine Registriernummer vorzuweisen. Tiere, die über die Kreisgrenze hinaus ausgestellt werden, benötigen ein tierärztliches Gesundheitszeugnis.
- 5) Wenn mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden, sind weitere seuchenhygienische Maßnahmen einzuhalten (Schadnagerbekämpfung, Sicherung der Ställe gegen unbefugten Zutritt, etc.)

Aus gegebenem Anlass wird noch einmal darauf hingewiesen, dass alle Halter von Hühnern, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet sind, ihre Tätigkeit dem Veterinäramt anzuzeigen und sich registrieren zu lassen. Die Haltungsform (Auslaufhaltung, Freilandhaltung) ist hierbei ergänzend mitzuteilen. Haltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel sind bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg melde- und beitragspflichtig. Bei gewerblichen Geflügelhaltungen ist ein Bestandsregister zu führen, aus dem Zu- und Abgänge erkennbar sind.

Emotions Anonymous - Neue Selbsthilfegruppe für seelische Gesundheit geplant

Um seelisch gesund zu werden oder zu bleiben möchte die Selbsthilfekontaktstelle im Landratsamt Ortenaukreis eine Selbsthilfegruppe Emotions Anonymous gründen.

„Menschen mit seelischen Problemen haben dort die Möglichkeit, ihre eigene Situation zu schildern oder auch nur zuzuhören. Durch den gegenseitigen Austausch sollen Verhaltensmuster aufgedeckt und neue Sichtweisen entwickelt werden“, informiert Héctor Sala, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen im Landratsamt. Dies helfe beispielsweise bei Lebenskrisen, Schwierigkeiten in beruflichen oder privaten Beziehungen, Trauer, Ängsten, Hemmungen oder zwanghaftem Verhalten.

Weitere Informationen gibt die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen unter der Telefonnummer 0781/805-9771.

Informationen für Getreide- und Maisbauern

Zu einer Veranstaltung über Anbau-, Pflanzenschutz- und Sortenfragen bei Getreide, Mais, Sojabohnen und Körnerhirse lädt das Amt für Landwirtschaft beim Landratsamt Ortenaukreis ein. Die Veranstaltung findet am Dienstag, den 2. Dezember 2014, um 19:30 Uhr im Amt für Landwirtschaft, Prinz-Eugen-Str. 2, in Offenburg statt.

Von der Veranstaltung werden zwei Stunden als Fortbildungsnachweis zur Sachkunde anerkannt.

Weiterbildung


Volkshochschule Ortenau
Geschäftsstelle Wolfach
Oberwolfacher Str. 6
77709 Wolfach
Telefon: 078 34/86 7590
Telefax: 078 34/86 7591
E-Mail: kinzigtal@vhs-ortenau.de
Internet: www.vhs-ortenau.de

Anmelden können Sie sich:

- mit Anmeldekarte • per Fax • per E-Mail • über Internet

Veranstaltungen im Kinzigtal

Gengenbach (GE)	Tel. 07803 930-147
Haslach (HS)	Tel. 07832 706-174
Hausach (HA)	Tel. 07831 3339983
Hornberg (HO)	Tel. 07833 960687
Wolfach (WO)	Tel. 07834 867590
Zell a. H. (ZE)	Tel. 07835 54471

Anmeldemöglichkeit auch über www.vhs-ortenau.de

Kursbeginn	Kurztitel	Nr.	Ort
Sa. 29.11.2014	Sehtraining Workshop	3.0409	HO
Fr. 05.12.2014	Excel 2013 Grundkurs	5.0112	ZE
Mi. 10.12.2014	Vortrag Migräne	3.0403	WO
Mi. 07.01.2015	Zumba® für Kinder	2.0903	HA
Mi. 07.01.2015	Wirbelsäulengymnastik	3.0202	GE
Mi. 07.01.2015	Zumba®	3.02502	HA
Mi. 07.01.2015	Französisch Auffrischung A2	4.0806	ZE
Do. 08.01.2015	Frauen-Yoga	3.0114	GE
Do. 08.01.2015	Wassergymnastik	3.0265	GE
Do. 08.01.2015	Wassergymnastik	3.0266	GE
Do. 08.01.2015	Zumba®	3.02512	HA
Do. 08.01.2015	Rücken- und Figurtraining	3.0231	HA
Do. 08.01.2015	Frauen-Yoga	3.0115	GE
Do. 08.01.2015	Krankengym. Aufbaustraining	3.0208	HA
Do. 08.01.2015	Aquafitness	3.0269	GE
Do. 08.01.2015	Patchwork-Kurs	2.1401	HA
Do. 08.01.2015	Zumba®	3.02522	HA
Do. 08.01.2015	Hormonyoga für Frauen	3.0117	GE
Do. 08.01.2015	Aquafitness	3.0270	GE
Do. 08.01.2015	Gymnastik für Ältere	3.0214	WO
Do. 08.01.2015	Englisch Einstiegskurs A1	4.0602	WO
Do. 08.01.2015	Stepptanz für Fortgeschrittene	2.0909	GE
Fr. 09.01.2015	Aquafitness für Senioren	3.0280	WO
Fr. 09.01.2015	Aquafitness	3.0282	WO
Fr. 09.01.2015	Ausgleichsgymnastik	3.0238	WO
Sa. 10.01.2015	Word 2013 Aufbaukurs	5.0109	ZE
Mo. 12.01.2015	Zumba®	3.02482	HA
Mo. 12.01.2015	Klettern für Einsteiger	3.0284	HA
Mo. 12.01.2015	Bauch - Beine - Po	3.0240	ZE
Mo. 12.01.2015	Zumba GOLD®	3.02612	HO
Mo. 12.01.2015	Gitarre für Anfänger	2.0802	GE
Mo. 12.01.2015	Vom Foto zum abstrakten Bild	2.0503	HA
Di. 13.01.2015	Qi-Gong 60+	3.0125	HS

Di. 13.01.2015	Ätherische Öle / Immunsystem	3.0002	GE
Di. 13.01.2015	Französisch Konversation C1	4.0810	HO
Di. 13.01.2015	Zumba®	3.02562	WO
Di. 13.01.2015	Aquafitness	3.0272	GE
Di. 13.01.2015	Italienisch Einstiegskurs A1	4.0901	HO
Di. 13.01.2015	Aqua-Power	3.0274	GE
Di. 13.01.2015	Zumba®	3.02572	WO
Di. 13.01.2015	Zumba®	3.02462	HS
Mi. 14.01.2015	Französisch Konversation	4.0808	HO
Mi. 14.01.2015	Tast schreiben am PC	5.0401	HS
Mi. 14.01.2015	Zauber Kunst-Einblicke	2.0201	ZE
Mi. 14.01.2015	Ganzkörpertraining	3.0234	WO
Mi. 14.01.2015	English for the office B1	4.0613	GE
Mi. 14.01.2015	Wirbelsäulengymnastik	3.0204	HS
Mi. 14.01.2015	Zumba®	3.02552	HO
Mi. 14.01.2015	Beckenbodengymnastik	3.0206	HS
Mi. 14.01.2015	Zumba®	3.02472	HS
Mi. 14.01.2015	Spanisch Einstiegskurs A1	4.2202	WO
Do. 15.01.2015	Zumba®	3.02432	GE
Do. 15.01.2015	Qi-Gong Mittagspause	3.0123	HS
Do. 15.01.2015	Qi-Gong Aufbaukurs	3.0127	HS
Do. 15.01.2015	Englisch Einstiegskurs A1	4.0603	HS
Do. 15.01.2015	Zumba®	3.02442	GE
Do. 15.01.2015	Qi-Gong für Fortgeschrittene	3.0129	HS
Do. 15.01.2015	Zumba®	3.02452	GE
Sa. 17.01.2015	Schlagfertigkeit	5.0002	GE

Infos zur Anmeldung:

Eine schriftliche Anmeldung ist erforderlich. Diese kann per Anmeldekarte, per Fax, per E-Mail oder Internet erfolgen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung nicht bestätigt wird. Sie werden nur benachrichtigt, falls es eine Kursänderung gibt oder der Kurs bereits belegt ist. Eine rechtzeitige Anmeldung sichert Ihnen den gewünschten Kursplatz. Unser Büro (Telefon 07834 867590) in Wolfach ist von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und Donnerstag von 15 bis 18 Uhr geöffnet.

Die Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen entscheidet über die Vergabe der Plätze. Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen nicht bestätigt werden.

Veranstaltungen in Wolfach im Herbst 2014**Migräne (3.0403 WO)**

Mi. 10.12.2014, 18:00-Uhr, 1 Abend, Wolfach, Rathaus, Rathausaal, Prof. Dr. Wolfgang Jost, gebührenfrei. Vortrag in Kooperation mit dem Förderverein Ortenau Klinikum Wolfach e. V.

Die Migräne ist eine sehr häufige Krankheit, die ungefähr jeden Zehnten betrifft und bei 1 % der Bevölkerung sogar chronisch ist. Obwohl die Diagnose einfach zu stellen ist, wird die Krankheit häufig falsch eingestuft. Das ist bedauerlich, da man die akute und chronische Migräne in vielen Fällen gut behandeln kann. Der Dozent ist Facharzt für Neurologie und Chefarzt an der Parkinsonklinik Wolfach.

Vorschau der geplanten Veranstaltungen in Wolfach/Oberwolfach ab Januar 2015**Gymnastik für Ältere (3.0214 WO)**

Do. 08.01.2015, 20:00-21:30 Uhr, 10 Abende, Oberwolfach-Walke, Gymnastikraum, Inge Greulich, 60,00 EUR.

Englisch Touristen- und Einstiegskurs A1 (4.0602 WO)

Do. 08.01.2015, 20:15-21:45 Uhr, 14 Abende, Wolfach, VHS, Oberwolfacher Straße 6, Elvira Schmitt, 84,00 EUR.

Aquafitness für Senioren (60+) (3.0280 WO)

Fr. 09.01.2015, 16:00-16:45 Uhr, 1. Teil: Fr. 09.01.2015 - Fr. 16.01.2015, 2. Teil: Fr. 27.02.2015 - Fr. 27.03.2015, 7 Nachmittage, Wolfach, Kurgartenhotel, Funkenbadstraße 7, Hallenbad, Esther Lang, 35,00 EUR inkl. Gebühren Hallenbad.

Aquafitness (3.0282 WO)

Fr. 09.01.2015, 17:00-17:45 Uhr, 1. Teil: Fr. 09.01.2015 - Fr. 16.01.2015, 2. Teil: Fr. 27.02.2015 - Fr. 27.03.2015, 7 Nachmittage, Wolfach, Kurgartenhotel, Funkenbadstraße 7, Hallenbad, Esther Lang, 35,00 EUR inkl. Gebühren Hallenbad.

Ausgleichsgymnastik - dem Alltag trotzen (3.0238 WO)

Fr. 09.01.2015, 19:30-20:30 Uhr, 2. Termin: Fr. 23.01.2015, 8 Abende, Wolfach, Realschule, Gymnastikraum, Esther Lang, 33,00 EUR.

Zumba® (3.02562 WO)

Di. 13.01.2015, 18:00-19:00 Uhr, 10 Abende, Wolfach-Halbmeil, Grundschule, Turnhalle, Bianca Bendigkeit, 39,00 EUR.

Zumba® (3.02572 WO)

Di. 13.01.2015, 19:00-20:00 Uhr, 10 Abende, Wolfach-Halbmeil, Grundschule, Turnhalle, Bianca Bendigkeit, 39,00 EUR.

Französisch leichte Konversation A2/B1 (4.0808 WO)

Mi. 14.01.2015, 9:30-11:00 Uhr, 10 Vormittage, Wolfach, VHS, Oberwolfacher Straße 6, Christine Ameloot, 48,00 EUR.

Ganzkörpertraining (3.0234 WO)

Mi. 14.01.2015, 18:25-19:25 Uhr, 10 Abende, Wolfach, Realschule, Gymnastikraum, Lydia Schillinger, 39,00 EUR.

Spanisch Touristen- und Einstiegskurs A1 (4.2202 WO)

Mi. 14.01.2015, 20:15-21:45 Uhr, 14 Abende, Wolfach, VHS, Oberwolfacher Straße 6, Corina Tinco Cuitar De Schmieder, 84,00 EUR.

Wirbelsäulengymnastik (3.0212 WO)

Fr. 23.01.2015, 18:15-19:15 Uhr, 10 Abende, Wolfach, Realschule, Gymnastikraum, Anja Maurer, 39,00 EUR.

Gewerbe Akademie

Info-Abend zum Bilanzbuchhalter

Die Gewerbe Akademie Offenburg blickt auf 22 Jahre Erfahrung bei der Durchführung des Lehrgangs zum Bilanzbuchhalter. Das Bildungshaus des Handwerks teilt mit, dass die nächste Fortbildung zum Bilanzbuchhalter am 10. März 2015 beginnt. Für alle Interessenten veranstaltet die Gewerbe Akademie im Vorfeld nochmals einen Info-Abend am Donnerstag, 22. Januar ab 18 Uhr, Wasserstraße 19, in Offenburg. Übers Internet kann man sich dazu unverbindlich anmelden.

Bilanzbuchhalter sind für eine reibungslose Abwicklung der Buchhaltung verantwortlich. In ihrer Verantwortung steht die Sicherung der Liquidität des Unternehmens ebenso wie Finanzplanung, Zahlungsverkehr oder Mahnwesen und Inkasso sowie internationale Rechnungslegungsvorschriften. Der Lehrgang dauert zweieinhalb Jahre und der Unterricht findet berufsbegleitend Dienstagabend und samstags statt. Zielgruppe sind aufstrebende, qualifizierte kaufmännische Fachkräfte, die sich im betriebswirtschaftlichen Bereich des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens auf hohem Niveau spezialisieren wollen. Der Lehrgang kann unter bestimmten Voraussetzungen über Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit oder über das Meister BAföG gefördert werden. Informationen erteilt die Gewerbe Akademie Offenburg, Telefon 0781 793 115 oder im Internet unter www.wissen-hoch-drei.de zu finden.

Was sonst noch interessiert

Musikschule Offenburg/Ortenau



Neues aus der Musikschule

Adventskonzert in der Dorfkirche Hausach

Wie in jedem Jahr steht wieder ein festliches Musikschulkonzert am ersten Advent an: am Sonntag, 30.11.2014 bieten um 18 Uhr Schülerinnen und Schüler der Musikschule Offenburg/Ortenau in der Hausacher Dorfkirche ein abwechslungsreiches Programm.

Im Ensemble oder solistisch werden die schönsten Beiträge aus allen Musikklassen zusammengetragen. Mit Vivaldi, Schubert, Humperdinck und vielen mehr zeigen die Leistungsträger aus den Zweigstellen Haus-

ach und Wolfach ihr Können, darunter einige Teilnehmer des nächsten Wettbewerbes „Jugend musiziert“. Auch mit dabei sind die Musikschulensembles „Die Saitenhüpfer“ und „Kammerle-Ensemble“ unter der Leitung von Christina Weschta sowie die „Holzwürmer“ von Saxofon- und Klarinettenlehrerin Sophie Gilbert.

Der Eintritt ist frei.

Sonntag
30. November 2014
18:00 Uhr
Dorfkirche Hausach

Adventskonzert

Ensembles und Solisten der Musikschule Offenburg/Ortenau Zweigstellen Hausach und Wolfach präsentieren Werke von: Vivaldi, Silcher, Humperdinck u.v.a.

Eintritt frei

Weitere Termine der Musikschule:

6. Dezember ab 17 Uhr der Erwachsenenchor „Passatempo“ singt Weihnachtliches im Adventswald Hausach

14. Dezember 16 Uhr Musica Viva unter der Leitung von Peter Stöhr in der Dorfkirche Hausach

Diakonie

Diakonie Hausach "Achterbahn der Gefühle"

Die Selbsthilfegruppe für betroffene Menschen mit Depressionen und Ängsten trifft sich am Donnerstag, **4. Dezember 2014** von 19.30 – 21.30 Uhr im Diakonischen Werk in der Eichenstraße 24 in Hausach.



Weihnachtsspendenaktion der Lebenshilfe

GEMEINSAM ERREICHEN WIR MEHR!

Außenbereich der Haslacher Werkstatt soll „Ort der Begegnung“ werden.

Die Mitarbeiter der Haslacher Lebenshilfe-Werkstatt freuen sich über die gelungene Erweiterung ihrer Werkstatt. Für die Pausen wünschen sie sich nun einen Außenbereich, der zur Begegnung mit anderen Menschen einlädt. Entsprechend dem Motto: „Mittendrin statt außen vor“ soll sich die neue Außenanlage zum benachbarten Jugendhaus hin öffnen und von diesem auch mitbenutzt werden können.

Dies wäre ein schöner Beitrag zur Inklusion. Bitte unterstützen Sie uns dabei.

Ihr Fritz Dieterle

Vorsitzender der Lebenshilfe

Ein Spendenbrief mit Überweisungsträger ist diesem Bürgerblatt beigelegt.

Stichwort „Spendenaktion“,

Kto: 2121 (IBAN: DE65 6645 1548 0000 0021 21) bei der Sparkasse Haslach-Zell (BLZ 664 515 48 bzw.

BIC: SOLADES1HAL)



Bundesverband Deutscher Milchviehhalter

Einladung

Am Mittwoch den 03.12.14 findet im Gasthaus "Ochsen" in Fischerbach die diesjährige Regionalkonferenz des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter statt.

Thema:

„Milchkrise 3.0, Warum kommt es nach 2009 und 2012 schon wieder zu schweren Markt-verwerfungen“, Was können wir dagegen tun?

Der Vorsitzende des BDM Romuald Schaber wird über die aktuelle schwierige Marktlage der Milcherzeuger berichten uns über die Reaktion der Milchbauern daraus.

Alle aktiven Milchbäuerinnen und Milchbauern der Ortenau sind eingeladen zu der Veranstaltung

Beginn ist um 20.00.Uhr

Für den Bundesverband Deutscher Milchviehhalter

Stefan Lehmann

Kreisteamleiter Ortenau

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg warnt ihre Versicherten und Rentner: Aktuell kursieren E-Mails von unbekanntem Absendern, die sich unter anderem als Telefondienstleister ausgeben. Im Anhang befindet sich eine Rechnung oder Mahnung, die geöffnet werden soll. Außerdem wird in den E-Mails als kostenlose Kontakttelefonnummer für Fragen oder Hilfestellungen die der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg angegeben.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um E-Mails von Betrügern handelt und warnt davor, die Anhänge oder enthaltenen Internetlinks zu öffnen. Es sind gefälschte E-Mails zur Verbreitung von Schadsoftware.

Weitere Auskünfte zu den Themen Rente und Rehabilitation gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 1000 480 24 sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veranstaltet in der ersten Dezemberwoche die „Woche der Menschen mit Behinderung“, um diese Personengruppe stärker in den Fokus der Arbeitgeber zu rücken. Die Agentur für Arbeit Offenburg beteiligt sich an dieser bundesweiten Aktionswoche mit einem Vortrag über das Thema Bewerbung.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch 3. Dezember 2014 um 14.30 Uhr in der Agentur für Arbeit Offenburg, Weingartenstraße 3, im Sitzungssaal 4. Etage statt.

„Begabung statt Behinderung – individueller, überzeugender bewerben“

- Welche Bewerbung macht neugierig?
- Wie kann ich mich anders bewerben?
- Wie kann ich ein Unternehmen von meinen Qualitäten überzeugen?
- Erstellung eines Bewerberprofils
- Erstellung eines „Erfahrungsspektrum“ – statt klassischem Lebenslauf
- Menschen mit Behinderung können ein Gewinn für das Unternehmen sein

Karl-Heinz Lange, erfahrener Coach und Bewerbungstrainer, wird auf diese und andere Fragen eingehen und umfassend zum Thema Bewerbung informieren. Zwei erfolgreiche Teilnehmer werden an diesem Vortrag über ihre Erfahrungen mit einem Bewerbungscoaching und über ihre etwas andere Bewerbung berichten. Bei der Veranstaltung werden Gebärdensprachdolmetscher anwesend sein. Interessierte sind zu der Informationsveranstaltung herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist bis Montag, 1. Dezember unter der Telefonnummer 0781-9393-247 erwünscht.

„Hautnah“ am Menschen !

Die 30. Ausgabe von „Hautnah“, der gemeinsamen Caritas-Zeitschrift der Caritaseinrichtungen im Kinzigtal ist da. Seit nunmehr 15 Jahren informiert die Caritas zwei mal jährlich mit „Hautnah“ über ihre Angebote und über aktuelle Themen. Aktuelle Informationen und Entwicklungen der Dienste und Einrichtungen finden sich auf den Lokalseiten.

Die Themen in dieser Ausgabe: Aktionen zum Caritas-Jahresthema 2014, Caritas-Hilfsfond, Lernkurs Kess Erziehen, Ausgewogene Ernährung im Alter, Entlastung für Angehörige, Der Traum vom Fliegen u.v.m.

Die Caritasbroschüre wird kostenlos an alle Klienten und Patienten verteilt. Außerdem wird sie in Kirchen, Arztpraxen, Rathäusern, Krankenhäusern und in den Caritaseinrichtungen ausliegen. Gehbehinderten Menschen kann „Hautnah“ auch zugestellt werden.

Kontakt: Caritashaus Haslach Tel. 07832 / 99955-220 oder hautnah@caritas-kinzigtal.de